

## **Stellungnahme des Landkreises Havelland zum Kreisneugliederungsgesetz**

### **I. Vorbemerkung**

Mit Beschluss vom 22.02.2016 (BV-0134/15) zur geplanten Verwaltungsstrukturreform im Land Brandenburg hat sich der Kreistag für die Beibehaltung der bisherigen Grenzen des Landkreises Havelland aufgrund einer auch dauerhaft bestehenden stabilen Finanzlage ohne Inanspruchnahme von Kassenkrediten ausgesprochen.

Gemeinsam geht und ging es den Kreistagsabgeordneten darum, die Interessen des Havellandes und seiner Bürgerinnen und Bürger zu vertreten. Es geht uns um

- eine sachgerechte Aufgabenverteilung zwischen den Ebenen,
- eine den Aufgaben entsprechende Finanzausstattung der Ebenen,
- den Erhalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises und der Gemeinden und Städte im Landkreis,
- den Erhalt von Bürgernähe und demokratischer Selbstverwaltung.

Mit Ausnahme des Nichterreichens der Regelmindesteinwohnerzahl von 175.000 im Jahr 2030 ist die weiterbestehende Selbständigkeit des Landkreises Leitbild gerecht. Allerdings liegen die realen Werte der Bevölkerungsentwicklung schon heute über den vom Landesamt für Statistik Berlin-Brandenburg prognostizierten Werten, die von einer überwiegend stagnierenden bzw. sogar leicht rückläufigen Entwicklung ausgehen, wie bereits in der Beschlussbegründung vom 22.02.2016 ausgeführt wurde.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat jetzt den Entwurf eines Kreisneugliederungsgesetzes vorgelegt, der die Einkreisung der Stadt Brandenburg durch das Havelland vorsieht.

Dem Kreistag Havelland liegen mit dem vorliegenden Referentenentwurf nicht ausreichend Fakten vor, die ein Abweichen vom mit großer Mehrheit gefassten Beschluss des Kreistages vom Februar 2016 rechtfertigen. Um den Diskussionsprozess aber konstruktiv zu begleiten, gibt der Kreistag Havelland nachfolgende Hinweise zu bedenken und verbindet damit auch die Erwartung, konkrete Antworten der Landesregierung zu erhalten.

Eine wie im Entwurf vorgesehene Kreisneugliederung des Havellandes mit der Stadt Brandenburg muss unter Beachtung der Gemeinwohlorientierung im Sinne von Art. 98 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg insbesondere berücksichtigen:

- dass die Verflechtung des Oberzentrums Brandenburg sich in den Landkreis Potsdam-Mittelmark und weniger ins Havelland erstreckt und auch Teile der Verwaltung von Potsdam-Mittelmark in Brandenburg a.d. Havel ansässig sind,
- dass es zwischen Havelland und Brandenburg a.d. Havel bisher nur eine vergleichsweise geringe interkommunale Zusammenarbeit gibt,
- dass Pendlerbewegungen von und nach Brandenburg a.d. Havel vor allem nach Potsdam-Mittelmark ausgeprägt sind,

- dass erhebliche Anpassungsbedarfe bestehen (Staatliche Schulämter, Regionalliegestellen für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Trägerschaft für Grundsicherung).

Dies ist bisher aus Sicht des Landkreises im Entwurf des Kreisneugliederungsgesetzes nicht in ausreichender Weise gewürdigt worden.

Es besteht die Gefahr, dass der wirtschaftlich starke Landkreis Havelland, der hinsichtlich seiner Haushaltsstabilität zu den vier besten des Landes Brandenburg gehört, allein durch die Einkreisung der Stadt Brandenburg a.d. Havel seine finanzielle Leistungsfähigkeit und damit seine Stabilität verliert. Damit würde ein wesentliches Kriterium des Leitbildes nicht mehr erfüllt.

Eine Eingliederung der Stadt Brandenburg a.d. Havel könnte daher bedeuten,

- dass der neu zu bildende Landkreis Havelland seine bisherige finanzielle Leistungsfähigkeit verliert und mit einer weiteren Anhebung der Kreisumlage aufgrund der Reform zu rechnen wäre;
- eine Verschiebung des bestehenden Gleichgewichts zwischen städtischem und ländlichem Raum zu verkraften hätte;
- und mithin in seinem öffentlichen Wohl beeinträchtigt wäre.

Ferner würden

- die Regelungen zum Personalübergang (§ 17ff.) den Landkreis erheblich schwächen,
- die Aufgabenprivilegierung zugunsten der Stadt Brandenburg a.d. Havel den Landkreis benachteiligen. Eine gesetzliche Regelung muss sicherstellen, dass eine solche Aufgabenprivilegierung nicht zulässig ist.
- durch die Regelungen zum Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen der Landkreis in seinem Selbstverwaltungsrecht eingeschränkt werden (§§ 10 Abs. 2 bis 4, 11 Abs. 3 und 4, 21 Abs. 1 bis 4),
- durch die Teilentschuldungsregelungen (§ 55), die Transformationskostenpauschale (§ 56) und den Standardanpassungszuschuss (§ 57) der Landkreis den finanziellen Ausgleich nicht erhalten, den die Kreisneugliederung verursacht. Die Teilentschuldung auch durch Zugriff auf den kommunalen Finanzausgleich lehnt der Landkreis ab.

Aus den vorgenannten Gründen kann der Landkreis Havelland dem vorgelegten Referentenentwurf des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg des Ministeriums des Innern und für Kommunales nicht zustimmen. Im zweiten Teil der Stellungnahme wird im Detail auf den Gesetzentwurf eingegangen.

## II. Stellungnahme zu den Regelungen des Kreisneugliederungsgesetzes (Entwurf) im Einzelnen

Vorschrift	Inhalt
§ 1 Abs. 3	Auflösung des Landkreises Havelland

Die „Einkreisung“ der Stadt Brandenburg a. d. Havel und der „Wechsel“ des Amtes Beetzsee hat in den bestehenden Landkreis – ohne Neugliederung - zu erfolgen.

Bedenklich erscheint die gewählte Konstruktion der Auflösung eines funktionierenden Landkreises unter Neubildung desselben; die Einkreisung der Stadt Brandenburg a. d. Havel ist verfassungsrechtlich auch in den bestehenden Landkreis Havelland möglich (Art. 98 Abs. 3 Satz 1 Landesverfassung BRB), ebenso wie der Gesetzgeber die Eingliederung des Amtes Beetzsee am Tag vor der nächsten allgemeinen Kommunalwahl in den bestehenden Altkreis Havelland ermöglicht. Denn gerade aufgrund dieser gewählten Konstruktion einer „Neugliederung durch Gesetz“ werden die komplizierten Regelungen eines Kreisneugliederungsgesetzes in der im Entwurf ersichtlichen Form erst erforderlich. Die ohnehin hochgradig schwierige Zusammenführung von Havelland und der Stadt Brandenburg a. d. Havel wird so der Möglichkeit beraubt, auf bestehende kreisrechtliche und tatsächliche Strukturen zurückzugreifen. Die bestehende Kontinuität kreislicher Verwaltungsarbeit wird somit abrupt unterbrochen; durch die aufwändige „Neugliederung“ werden Ressourcen gebunden, die für die Fortführung der Prozesse dringend gebraucht würden. Zudem kann so die erst aufgrund einer Kreisneugliederung erforderlich werdende Neuwahl des Hauptverwaltungsbeamten/der -beamtin zu erhöhten Pensionslasten und – angesichts der Regelung des § 20 Abs. I des Gesetzesentwurfs auch zu weiteren Versorgungslasten führen. Die Entscheidung für die „Neubildungsvariante“ ist umso fragwürdiger, als die betroffenen Städte lediglich den Status der Kreisfreiheit verlieren, jedoch als eigenständige Gebietskörperschaft unverändert in ihrem Gebiet und mit ihren gewählten Organen bestehen bleiben (vgl. S. 133 der Gesetzesbegründung). Somit geht auch die verfassungsrechtliche Konstruktion einer „Kreisneugliederung“ zu Lasten des Altkreises Havelland.

Vorschrift	Inhalt
§ 5 Neubildung LK HVL	Neubildung LK HVL aus dem bisherigen LK HVL und der bisherigen kreisfreien Stadt BRB

Der neu zu bildende Landkreis Havelland sieht sich – gegenüber dem geltenden Zustand – in der Prognose als Verlierer der Reform. An folgenden Punkten wird dies deutlich:

1. Reform ändert nichts an einer Haushaltsbelastung durch Sozialleistungen in Höhe von 60 - 70 % des Etats

Die Sozialstruktur des neu zu bildenden Landkreises Havelland bedeutet Aufwendungen im Ergebnishaushalt von 60 – 70 % für Sozialleistungen. Der Landkreis Havelland kann die nach dem Regelungswerk durch die Fusion mit der Stadt Brandenburg a. d. Havel entstehenden Lasten nicht allein stemmen. So entstand beispielsweise im Haushaltsjahr 2015 ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt allein im Produktbereich „Soziale Hilfen“ von rund 40 Mio. EUR.

## 2. Ohne Kreisumlageanhebung künftig keine ausgeglichenen Ergebnishaushalte

Die Aufwendungen künftiger Haushalte werden auf der Ertragsseite nicht ausfinanziert sein. In seiner abschließenden Gesamtbetrachtung und im Abwägungsergebnis (S. 238 Abs. 3) kommt der Verfasser des Gesetzentwurfes zu dem zweifelhaften Ergebnis, aus haushaltswirtschaftlicher Sicht erweise sich die Neubildung des Landkreises in der Prognose als tragfähig. Dagegen ist mit einem weiteren Ansteigen der Kreisumlage nach der vorgeschlagenen Kreisneugliederung zu rechnen.

Auch in der Gesetzesbegründung (aaO S. 239 Abs. 2) wird durchaus erkannt, dass die Übernahme der Kreisaufgaben infolge der Einkreisung der Stadt Brandenburg a. d. Havel die derzeitige Leistungsfähigkeit des Landkreises Havelland **beeinträchtigen** könnte. Allerdings sieht der Entwurf zu berücksichtigende mögliche finanzielle Effekte, die durch den Bevölkerungs- und Flächengewinn infolge der Einkreisung eintreten würden sowie zu erwartende Synergieeffekte bei der gemeinsamen Aufgabenerledigung die dauerhafte finanzielle Entlastungen mit sich brächten. Weder die möglichen finanziellen noch die Synergieeffekte sind durch belastbare Zahlen untersetzt. So wird die „Kreisneugliederung und Einkreisung als Mittel zur Schaffung zukunftsfester Verwaltungsstrukturen“ zwar als probates Mittel zum „Ausschöpfen von Kostensenkungspotenzialen durch Personalabbau“ gesehen. Allerdings wurden solche Effekte als Auswertung der Gemeindegebietsreform im Land Brandenburg aus dem Jahr 2003 nicht festgestellt. Dort heißt es (Begründung, Allgemeiner Teil, auf S. 47, unteres Drittel): „Nicht belegt durch die Studien sind reformbedingte Einsparungen bei den Personalausgaben bis 2010.“

Zudem sollen kreisliche Aufgaben bei der Stadt Brandenburg a. d. Havel verbleiben. § 1 Abs. 4 BbgKVerf eröffnet ihr als große kreisangehörige Stadt genügend Spielraum, auf Antrag weitere kreisliche Aufgaben übertragen zu bekommen, um den alten Zustand wieder herzustellen. Außerdem kursieren interne Berechnungen des Finanzministeriums, nachdem die Stadt Brandenburg a. d. Havel nach der Einkreisung jährlich um 13,5 Mio. Euro durch die Übertragung von Aufgaben mehr zur Verfügung hätte sowie um 2,1 Mio. Euro bei den Kulturausgaben entlastet würde. Dem gegenüber stehen Mehrbelastungen des neu zu bildenden Landkreises an Sozialausgaben und Übernahme des Personalüberhangs der Stadt Brandenburg a. d. Havel (§§ 17 bis 22 Entwurf Neugliederungsgesetz).

## 3. Gefährdung des Gleichgewichts zwischen städtischem und ländlichen Raum

Das bisherige Gleichgewicht im alten Landkreis Havelland zwischen ländlichem und städtischem Raum wird sich im Kreistag des neu zu bildenden Landkreises zugunsten des städtischen Raums verschieben und negative Folgen für Zuwendungen des Landkreises an die Ämter und kreisangehörigen Gemeinden vor allem für deren Finanzausstattung haben.

## 4. Beeinträchtigung des öffentlichen Wohls zu Lasten des Landkreises

Bedenken begegnet die Kreisneugliederung auch unter der landesverfassungsrechtlichen Regelung des Art. 98 Abs. 1, nach der das Gebiet von Gemeinden und Gemeindeverbänden aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert werden kann. Die Spiegelung des Kreisneugliederungsvorschlags für den Landkreis Havelland mit dem vom Landtag beschlossenen Leitbild zeigt Feststellungen zu Lasten des Landkreises Havelland auf, die nachstehend zusammengefasst werden:

- Erhalt der Mittelbereiche

Ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfes (S. 228/229) erweist sich die Einkreisung der Stadt Brandenburg a. d. Havel in den bisherigen Landkreis Havelland als nicht optimal.

Der Verflechtungsraum des Oberzentrums Brandenburg a. d. Havel erstreckt sich vollständig in den Landkreis Potsdam-Mittelmark (aaO S. 229 Abs. 3).

- Kreisübergreifende Zusammenarbeit (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg)

In der Gesetzesbegründung wird festgestellt (aaO S. 230, Abs. 5), dass es zwischen dem bisherigen Landkreis Havelland und der bisher kreisfreien Stadt Brandenburg a. d. Havel auf vergleichsweise niedrigem Niveau bereits eine interkommunale Zusammenarbeit gab. Eine qualitative bilaterale Zusammenarbeit findet dagegen lediglich zwischen der Stadt Brandenburg a. d. Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark statt.

- Verkehrswege

Bezüglich des Schienenverkehrs wird festgestellt, dass es zwischen dem bisherigen Landkreis Havelland und der Stadt Brandenburg a. d. Havel nur eine direkte Regionalbahnverbindung (Rathenow – Brandenburg a. d. Havel) gibt (aaO S. 231 Abs. 5). Aus den anderen Bevölkerungsschwerpunkten im Landkreis Havelland (Falkensee, Nauen) ist die Stadt Brandenburg a. d. Havel nur über mindestens zwei Umsteige erreichbar.

- Pendlerbewegungen

Die Stadt Brandenburg a. d. Havel hat ihre stärksten Pendlerbeziehungen mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark (62 %), gefolgt mit deutlichem Abstand vom Landkreis Havelland (23 %) – (aaO S. 232 Abs. 3). Bezüglich der Schülerinnen und Schüler kommen die meisten Einpendler aus dem Landkreis Potsdam-Mittelmark (755), gefolgt von Havelland (13). 40 Schülerinnen und Schüler aus Brandenburg a. d. Havel besuchen Schulen im Landkreis Potsdam-Mittelmark, den Landkreis Havelland nur 6 (aaO S. 233 Abs. 2).

- Einheit und Einräumigkeit der Verwaltung

#### **Anpassungsbedarf Staatliche Schulämter**

Auch hier sieht die Gesetzesbegründung noch Anpassungsbedarfe infolge der Neugliederung bezüglich der Zuständigkeitsbereiche der Staatlichen Schulämter (Landkreis Havelland – Staatliches Schulamt Neuruppin; Brandenburg a. d. Havel – Staatliches Schulamt Brandenburg).

#### **Anpassungsbedarf Regionalleitstellen für den Brand- und Katastrophenschutz**

Beide Gebietskörperschaften liegen auch nicht im Zuständigkeitsbereich einer Regionalleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz sowie den Rettungsdienst (Havelland – Regionalleitstelle „Nordwest“ mit Sitz in Potsdam; Brandenburg a. d. Havel – Regionalleitstelle „Brandenburg/Südwest“ mit Sitz in Brandenburg a. d. Havel (aaO S. 235 Abs. 4).

Allein der in der Überschrift des Gesetzentwurfes verwandte Begriff **„Anpassungsbedarf“** macht deutlich, dass die in den fünf Regionalleitstellen des Landes Brandenburg seit vielen Jahren gewachsenen Strukturen sowie die damit verbundenen vermögensrechtlichen, finanziellen, technischen und personellen Verflechtungen nicht annähernd verstanden wurden. Hier geht es nicht lediglich um eine Anpassung; hier geht es um den Aufbau neuer Strukturen bei gleichzeitiger Vermögensauseinandersetzung. Da diese Prozesse parallel geführt werden müssen, ist davon auszugehen, dass die Qualität der Aufgabenerfüllung auf

der einen wie auf der anderen Seite leidet, was gerade im Bereich der Gefahrenabwehr und elementaren Daseinsvorsorge zu Lasten der Bevölkerung gehen kann.

Darüber hinaus ist leider festzustellen, dass die Ausführungen in der Gesetzesbegründung konkrete Lösungsvorschläge von Seiten des Landes zum „Anpassungsbedarf“ und zum Lösungsweg im Fall vermissen lassen.

Gefordert wird einerseits, dass die zum neuen Landkreis Havelland dann hinzukommende Stadt Brandenburg a. d. Havel ebenfalls von der Regionalleitstelle „Nordwest“ mit geführt wird. Eine Herauslösung der Leitstelle aus der Feuerwehr Brandenburg und die Bildung der Leitstelle in der Kreisverwaltung wären notwendig.

Andererseits könnte der bisherige Landkreis Havelland dann von der Leitstelle „Südwest“ in Brandenburg mit geführt werden. Daraus ergäbe sich wiederum die Frage, ob die Leitstelle „Südwest“ entsprechende personelle, technische und räumliche Kapazitäten vorweisen bzw. schaffen kann, um den bisherigen Landkreis Havelland zusätzlich zu führen. Die notwendige volle Leitungsfähigkeit und qualitative Gleichwertigkeit zur Leitstelle Potsdam wird angezweifelt. Eine Erweiterung bzw. gar der Neubau einer Regionalleitstelle ist mit erheblichen Kosten verbunden, die ganz offensichtlich einseitig dem Landkreis aufgebürdet werden würden. Der u. a. mit dieser Kreisneugliederung verfolgte Effizienzgedanke ginge damit fehl, Spareffekte blieben aus, Mehrkosten entstünden.

Der seit der Kreisgebietsreform von 1993 schrittweise erfolgte Aufbau von geeigneten Strukturen sowie die in den vergangenen Jahren vorgenommene Vereinheitlichung von Verfahrensabläufen konnten mit der Umsetzung der Regionalleitstellenverordnung vom 16. Mai 2007, der zufolge die kreisfreien Städte und Landkreise verpflichtet waren, sich bis zum 31. Dezember 2010 zusammenzuschließen, weiter gefestigt werden.

An der Erfüllung der Zielsetzung, die Veränderungsprozesse im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg erfolgreich zu bewältigen, wirkten und wirken die Landkreise und kreisfreien Städte stets engagiert mit. Dies galt insbesondere im Hinblick auf die Bildung von Regionalleitstellen gemäß der Regionalleitstellenverordnung.

Nachdem nun die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Errichtung und den Betrieb von Regionalleitstellen geschlossen hatten, folgten in allen Regionalleitstellen sehr arbeitsintensive Phasen. So wurden in den jeweiligen Regionalleitstellen zu verschiedenen Themen Arbeitsgruppen aus den Vertretern der beteiligten Gebietskörperschaften gegründet und Festlegungen getroffen, deren Umsetzung nicht immer komplikationslos verlief.

Besonders intensiv wurde die Abstimmung zu Verfahren bei notwendigen Investitionen für die Regionalleitstelle und deren haushaltsrechtlicher Berücksichtigung geführt. Eine Zerschlagung des bestehenden Regionalleitstellenverbundes hätte u. a. eine komplizierte Vermögensauseinandersetzung unter Berücksichtigung etwaig erhaltener Fördermittel zur Folge.

Im Ergebnis der in den vergangenen Jahren geführten Abstimmungen kann konstatiert werden, dass alle Regionalleitstellen über einen hohen technischen Standard verfügen, der es mit Hilfe des gut ausgebildeten und engagiert arbeitenden Leitstellenpersonals ermöglicht, den hohen Anforderungen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes Rechnung zu tragen.

All dies wird mit der Kreisneugliederung in Frage gestellt.

Im Übrigen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Gemäß der Verpflichtung aus der Regionalleitstellenverordnung vom 16. Mai 2007 hat sich der Landkreis Havelland auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin, Prignitz sowie der Landeshauptstadt Potsdam zur Regionalleitstelle „Nordwest“ zusammengeschlossen. Nach § 9 Abs. 1 der Vereinbarung gilt diese zunächst bis zum 31. Dezember 2018 und verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn nicht spätestens zwei Jahre vor Ablauf von einer der beteiligten Gebietskörperschaft gekündigt wird. Da von dem Recht der ordentlichen Kündigung – mangels Notwendigkeit – fristgemäß kein Gebrauch gemacht worden ist, hat sich die Laufzeit der Vereinbarung bereits um weitere fünf Jahre, d. h. somit bis zum 31. Dezember 2023, verlängert.

Das in § 9 Abs. 3 der Vereinbarung normierte Recht der außerordentlichen Kündigung ist beschränkt auf die Fälle einer geänderten Rechtslage, insbesondere der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen. Da eine Änderung dieser Rechtsnormen mit dem Gesetzentwurf nicht kommuniziert worden ist, dürfte das Recht der außerordentlichen Kündigung gegenwärtig nicht greifen.

Bezeichnend ist, dass die Problematik der Regionalleitstelle in der **abschließenden Gesamtbetrachtung und dem Abwägungsergebnis (Seite 236 ff.)** keine Berücksichtigung mehr gefunden hat, was den Eindruck verstärkt, dass diese als solche nicht erkannt worden ist. Durch die Aufgabe bewährter Strukturen droht ein Qualitätsverlust bei der Aufgabenerfüllung im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes, was erhöhtes Gefahrenpotenzial für Leib und Leben sowie die existenziellen Grundlagen der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Havelland nach sich ziehen kann.

### **Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz**

Die beabsichtigte Kreisneugliederung stellt einen massiven Eingriff in die auf gesetzlichen Grundlagen basierenden Strukturen dar, wodurch gleichzeitig die Aufgabenerfüllung zu Lasten der Bevölkerung gefährdet wird.

Bekanntlich steht der Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz aufgrund der veränderten Sicherheits- und Gefahrenlage vor neuen Herausforderungen. Die Bewältigung von Naturkatastrophen und die Auswirkungen der – auch in Deutschland - zunehmenden Gefahr von Terroranschlägen haben dazu geführt, die Bereiche des Brand- und Katastrophenschutzes sowie den Rettungsdienst weiter zu verzahnen und integrierte Konzepte zu entwickeln, die den Herausforderungen der heutigen Zeit Rechnung tragen.

In gleicher Weise hat sich das Aufgabenprofil der mitwirkenden Aufgabenträger und Hilfsorganisationen verändert. Zunehmend müssen auf fachlicher Ebene Sachverhalte mit hohem Schwierigkeitsgrad abgearbeitet werden, die aufgrund ihrer Komplexität lang andauernde Bearbeitungszeiten nach sich ziehen. Die erhöhten Anforderungen stellen gleichzeitig auch in stärkerem Maße besondere Qualifikationsanforderungen an das Personal.

Die Bewältigung von komplexen Lagen oder gar Katastrophen gelingt jedoch nur, wenn die Einsatzkräfte auf optimale Rahmenbedingungen zurückgreifen können.

Abgesehen von den notwendigen personellen Kapazitäten gehört dazu auch die bestmögliche Ausstattung mit dem für die Einsatzbewältigung erforderlichen Equipment, ferner die neueste Technik, die Verzahnung verschiedener Softwaresysteme sowie die Bereitstellung von Einsatzfahrzeugen. Ganz wesentlich sind klare Verfahrensabläufe und Strukturen für alle Einsatzbeteiligten der verschiedenen Behörden und Organisationen, die im jahrelangen Miteinander geschaffen worden sind.

- Im Ergebnis der beabsichtigten Kreisgebietsreform gäbe es im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes doppelte Strukturen, die zwingend vor dem Inkrafttreten des Gesetzes betrachtet werden müssen.

Letztlich ist bei der beabsichtigten Einkreisung der Stadt Brandenburg noch Folgendes zu beachten:

Gemäß den Vorgaben des Landes Brandenburg im Bereich des Katastrophenschutzes halten sowohl der Landkreis Havelland als auch die Stadt Brandenburg a. d. Havel je eine Brandschutzeinheit (BSE), eine Sanitätseinheit (SEE-SAN), eine Dekontaminations-Einheit, eine Betreuungseinheit und eine Einheit für Wassergefahren vor. Eine Zusammenlegung des Landkreises Havelland mit der Stadt Brandenburg a. d. Havel ergäbe dementsprechend die doppelte Vorhaltung von Einsatztechnik und Fahrzeugen, was ein deutlich erhöhter finanzieller und personeller Aufwand an Materialerhaltung und Kfz-Wartung nach sich ziehen würde. Gleichzeitig würde eine Herauslösung der Kreiskomponente Havelland aus der gemeinsamen KSE eine Strukturkomponente im Restverband hinterlassen.

Auch insoweit sind die Gesamtstrukturen sowie deren Verflechtung vor dem Inkrafttreten des beabsichtigten Kreisneugliederungsgesetzes zu betrachten. Lösungsvorschläge sind von Seiten des Landes im Kreisneugliederungsgesetz zu unterbreiten.

### **Rettungsdienst**

Der Rettungsdienst ist ein Teil der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr. Nach der beabsichtigten Kreisneugliederung würde der Landkreis Havelland Teile des bisherigen Landkreises Potsdam-Mittelmark rettungsdienstlich mit übernehmen müssen. Das hätte im Hinblick auf die Einhaltung der im Rettungsdienst maßgeblichen Hilfsfrist von 15 Minuten zur Folge, dass die komplette Struktur des Rettungsdienstes zu überprüfen und zu ändern wäre.

Die Überprüfung würde sich hierbei nicht nur auf die Anzahl und die Standorte der Rettungswachen sowie der Rettungsmittel, sondern auch auf die Bereitstellung von Notärzten durch die Krankenhäuser beziehen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass zunächst in der Übergangszeit in einem Kreis zwei unterschiedliche Gebührensatzungen gelten würden!

Als klärungsbedürftig stellt sich schließlich der Luftrettungsstandort Brandenburg a. d. Havel dar.

### **Anpassungsbedarf Trägerschaft für Grundsicherung**

Unterschiede bestehen weiter hinsichtlich der Zuordnung zu den Agenturbezirken der Bundesagentur für Arbeit sowie der Trägerschaft für Grundsicherung (Havelland – Agenturbezirk Neuruppin; Brandenburg a. d. Havel – Agenturbezirk Potsdam). Zudem ist der bisherige Landkreis Havelland (ca. 7.000 Bedarfsgemeinschaften/Familien) als Optionskommune zugelassener Träger der Leistungen nach dem SGB II, ebenso der Landkreis Potsdam-Mittelmark in seinem Gebiet (hier: Amt Beetzsee, ca. 500 Bedarfsgemeinschaften/Familien). Die kreisfreie Stadt Brandenburg a. d. Havel (ca. 6.000 Bedarfsgemeinschaften/Familien) ist zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit Leistungsträger der Grundsicherungsleistungen (aaO S. 236 Abs. 3).

In keinsten Weise betrachtet wird im Entwurf die Kostenseite des Anpassungsbedarfs bei der Trägerschaft für Grundsicherung. Der Landkreis Havelland ist seit dem 01.01.2012 Optionskommune und durfte entsprechende Erfahrungen sammeln. Die Aufwendungen

hierfür allein im administrativen Bereich wurden in Höhe eines sechsstelligen Betrages nicht erstattet.

- Im § 57 des Abschnittes 10 sind diese Aufwendungen in angemessener Höhe zu berücksichtigen.

##### 5. Hinweise zu Widersprüchlichkeiten/Mängeln in der Gesetzesbegründung

###### Zu: Vergleich des Ist-Zustand der Reformbeteiligten (bisheriger Landkreis Havelland) – Gesetzesbegründung Seite 212

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg weist für die Stadt Brandenburg a. d. Havel einen Personalbestand mit Stand 30.06.2015 von insgesamt 900 VZE aus.

Dem gegenüber beträgt die Vergleichszahl für den Landkreis Havelland (auf Seite 212) 875 VZE.

Dieser Vergleich ist nicht aussagekräftig und beispielhaft zu hinterfragen. Denn es zeigt sich, wie personalstark die Verwaltung der kreisfreien Stadt Brandenburg a. d. Havel ist.

Die Stadt Brandenburg a. d. Havel hat laut Vermerk auf Seite 206 **77** hauptamtliche Berufsfeuerwehrkräfte. Unzutreffend ist die Aussage, dass es im Landkreis Havelland keine Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften gebe. Die FF Falkensee verfügt über 28 hauptamtliche Kameraden, die aktuell im 2-Schichtsystem, werktags von 06:00 Uhr bis 22:30 Uhr, ihren Dienst versehen.

Geht der Kommentar zum Gesetzestext von 77 Feuerwehrkräften aus, so weist der Stellenplan im Geschäftsbereich des 2. Beigeordneten für „Feuerwehr und Rettungswesen“ **125,5** VZE auf! Die Stadt Brandenburg a. d. Havel nimmt mit eigenem Personal am Rettungsdienst teil, hinzukommen zwei freie Träger. Insofern wäre die Differenz von knapp 50 Beschäftigten durch hauptamtliches Rettungsdienst-Personal der Stadt Brandenburg a. d. Havel erklärbar.

Im Bereich Gesundheit/Gesundheitsdienst/Gesundheitsamt unterscheiden sich die beiden Kommunen erheblich. Brandenburg an der Havel hat im „Gesundheitsdienst“ **27,1** VZE entsprechend 4,2 Mitarbeiter des Gesundheitsamtes je 10.000 Einwohner. Für den Landkreis Havelland lauten die Zahlen **39,7** VZE auf ca. 154.000 Einwohner, umgerechnet 2,74 VZE im Gesundheitsamt auf 10.000 Einwohner. Dies soll heißen, auf den Bereich Gesundheit entfallen für die Stadt Brandenburg a. d. Havel 50 Prozent mehr an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als im Landkreis Havelland.

Besonders ist darauf hinzuweisen, dass der Stabsbereich Oberbürgermeisterin abzüglich Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt und Statistik und Wahlen mit insgesamt 27 VZE den Anschein einer nicht nachvollziehbaren Personalausweitung besitzt und zusätzlich in den Geschäftsbereichen Bürgermeister sowie 1. und 2. Beigeordneter weitere ca. 10 Stabstellen genannt sind. Was die Stadt Brandenburg a. d. Havel im Fachbereich I und einer zentralen Personalreserve mit 29,9 Stellen verbirgt, ist nicht nachvollziehbar.

Dies soll zeigen, wie schwierig ein unmittelbarer Personalvergleich ist.

Seite 217 oben

„Der Landkreis hat weder Eigenbetriebe noch ist er Mitglied eines Zweckverbandes.“

Demgegenüber ist der Landkreis Havelland Mitglied in folgenden Zweckverbänden:

Zweckverband für die MBS  
 Brandenburgische Kommunalakademie (10,33 %)  
 Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (9,00 %)

Seite 229 unten

Zu korrigieren ist, dass der LK HVL **nicht** im BUGA-Zweckverband mitgearbeitet hat.

Seite 218 2. Absatz

Dort wird besonders die Arbeit der Musikschule **Hennigsdorf** im Landkreis Havelland im Themenfeld Kunst und Kultur hervorgehoben. Hennigsdorf liegt im Landkreis **Oberhavel**.

Seite 231 Absatz 1 und letzter Absatz

Es wird dargestellt, dass das Oberzentrum Brandenburg a. d. Havel straßenseitig über die A 10 und die B 1 mit dem Mittelzentrum Stadt Falkensee verknüpft sei. Auch diese Aussage sollte geprüft werden, da die Stadt Falkensee nicht an die A 10 angrenzt.

Der Gesetzesentwurf sät in seiner „**abschließenden Gesamtbetrachtung und im Abwägungsergebnis**“ selbst Zweifel an seinem Vorschlag zur Einkreisung der Stadt Brandenburg a. d. Havel durch den Landkreis Havelland, wenn er insgesamt unter Einbeziehung der mittelfristigen Haushaltsdaten bis 2019 einschätzt, dass der Landkreis Potsdam-Mittelmark auch aufgrund seiner Größe finanziell besser gestellt sei als Havelland und somit über höhere Reserven verfüge und folglich eine Einkreisung der Stadt Brandenburg a. d. Havel finanziell vermutlich besser auffangen könnte als der neu zu bildende Landkreis Havelland (aaO S. 243 Abs. 4). Fehlerhaft ist aber dann die Schlussfolgerung im nachfolgenden Satz, beide Landkreise (Potsdam-Mittelmark und Havelland) seien aufgrund ihrer ausgeglichenen und soliden Haushaltswirtschaft gleichermaßen in der Lage, die Einkreisung der Stadt Brandenburg a. d. Havel finanziell zu verkraften.

Folgte man dieser Einschätzung, müssten allerdings Regelungen getroffen werden, die eine deutliche Entschlackung der - auch - kreislichen Aufgabenerledigung durch die Stadt Brandenburg a. d. Havel und einen Abbau des Personalüberhangs schon im Vorfeld der Kreisneugliederung ermöglichen und nicht – wie der gegenwärtige Gesetzesentwurf – Rechtsnachfolge, Vermögens- und Schuldenübergang, Haushaltswirtschaft, Personalüberleitung sowie die reformbegleitenden Finanzhilfen zu Lasten des neu zu bildenden Landkreises Havelland ausfallen. Dies gilt es weiter unten auszuführen.

Vorschrift	Inhalt
§ 9 Abs. 2	Bestimmung des Kreissitzes durch Gesetz

Rathenow muss Kreisstadt bleiben

Der Landkreis Havelland setzt sich dafür ein, Rathenow als Kreissitz im neu zu bildenden Landkreis zu bestimmen. Neben dem Umstand, dass durch einen Umzug der Kernverwaltung nach Brandenburg

a. d. Havel Aufwendungen (auch Investitionen) entstünden, die die vom Land unterstellten Synergieeffekte der Reform gefährdeten, hat die Stadt Rathenow sich gegenüber der ersten großen kreisangehörigen Stadt Falkensee im Landkreis durch seine zentralere Lage schon in der Vergangenheit behauptet. Sowohl Falkensee als auch Brandenburg a. d. Havel liegen in äußeren Winkeln des – neuen – Kreisgebiets.

#### Das Gesetz muss zügig verabschiedet werden

Dessen ungeachtet ist die Landesregierung hier im Zugzwang. Je später eine Entscheidung über den künftigen Kreissitz gefällt wird, desto unsicherer ist die Planungsgrundlage für die Verwaltung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere Maßnahmen zur Informations- und Kommunikationstechnik einen langen Vorlauf benötigen. So dauert z. B. der Anschluss einer Liegenschaft an das Netzwerk der Kreisverwaltung aufgrund der umfangreichen Genehmigungsverfahren mindestens sechs Monate.

Vorschrift	Inhalt
§ 10 Abs. 3	<p>Aufnehmender LK ist Gesamtrechtsnachfolger des abgebenden LK hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der auf die wechselnden Gemeinden und das Amt bezogenen Rechtsverhältnisse</li> </ul> <p>PM und HVL können öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Rechtsfolgen schließen und für Übergangszeitraum Abweichendes regeln</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeigepflicht MIK bis 31.10.2018</li> </ul>

Diese Regelung ist als Einladung zum Kreiswechsel – insbesondere mit Blick auf das Verlassen von Landkreisen, die kreisfreie Städte aufnehmen sollen – zu verstehen. Derartige Bestrebungen sind bereits mancherorts zu verzeichnen. Ein solcher „taktischen Kreiswechsel“ sollte durch ein mehrjähriges Aussetzen der Wechselmöglichkeit begrenzt werden.

#### Probleme beim Wechsel des Amtes Beetzee in den Landkreis Havelland

Die auf den neuen Landkreis zukommenden Probleme mit dem Wechsel des Amtes Beetzee in den Landkreis Havelland am Tag vor der nächsten allgemeinen Kommunalwahl werden exemplarisch für den Bereich des Jugendamtes und dem Aufgabenbereich Vermessungs- und Liegenschaftskataster dargestellt.

#### **Jugendamt**

Gem. § 10 Abs. 3 ist bei Wechsel einzelner **Gemeinden** der aufnehmende Landkreis Gesamtrechtsnachfolger des abgebenden Landkreises betreffend die auf das Amt und die Gemeinden bezogenen Rechtsverhältnisse. Es kann dazu eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Landkreisen geschlossen werden.

Gem. § 16 Abs. 3 gilt das alte Recht des abgebenden Landkreises für das Amt/die Gemeinden Beetzee fort, bis es durch das neue Kreisrecht des nach § 5 neugebildeten Landkreis ersetzt wird. In dem Vertrag nach § 10 Abs. 3 Satz 2 kann für den Übergangszeitraum eine abweichende Regelung gefunden werden.

Diese Regelungen haben für den Jugendamtsbereich folgende Auswirkungen:

### 1. Bereich Hilfe zur Erziehung

Die Fallzuständigkeit in Einzelfällen dürfte auch gem. § 86 SGB VIII auf den neugebildeten Landkreis Havelland übergehen.

Soweit Erziehungshilfeträger im Bereich des Amtes Beetzsee gelegen sind und Vereinbarungen mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark geschlossen haben, ist fraglich, ob diese von der Gesamtrechtsnachfolgeregelung des § 10 Abs. 3 erfasst werden, da sich die Gesamtrechtsnachfolge nur auf die Rechtsverhältnisse erstreckt, die sich auf die Gemeinden beziehen. Hier sollte vorsorglich eine neue Vereinbarung mit dem Landkreis Havelland geschlossen werden.

Sofern Beratungsstellen (Erziehungsberatung, Eheberatung) im Bereich des Amtes finanziert werden sollten, würden diese der Gesamtrechtsnachfolge unterfallen, soweit sie sich allein auf den Amtsbereich erstrecken. D. h. die Finanzierung dieser Angebote ist durch den neuen Landkreis sicher zu stellen. Es gilt insoweit die Haushaltssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark, § 16. Abs. 3.

### 2. Bereich Kindertagesbetreuung

Potsdam-Mittelmark hat ein vom Landkreis Havelland stark abweichendes System der Kita-Finanzierung. Potsdam-Mittelmark zahlt weit höhere Zuschüsse. Kitas sind regelmäßig sozialraumbezogen tätig. Gem. §§ 10 Abs. 3, 16 Abs. 3 würde der neue Landkreis Havelland entweder in die bereits erlassenen Zuwendungsbescheide eintreten oder entsprechend den Regularien des Landkreis Potsdam-Mittelmark für die dort gelegenen Kitas und Tagespflegestellen entsprechende Zuwendungsbescheide erlassen müssen. Wie dies dann haushalterisch abgebildet wird, erschließt sich nicht aus den vorhandenen Vorschriften. Es würde zwar gem. § 16 Abs. 3 die Haushaltssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark gelten. Die Mittel würden jedoch dem neuen Landkreis nicht zur Verfügung stehen. Hier müsste gfl. eine Teilhaushaltssatzung für 2019 erlassen werden.

### 3. Bereich offenen Jugendarbeit/Frühe Hilfen

Es stellen sich die gleichen Fragen wie zu Ziff. 1 und 2.

### 4. Bereich UVG, Beistandschaft, Vormundschaften, Elterngeld

Auch hier geht es vorrangig darum, die übergewandten Fälle zu erfassen und entsprechende Personalkapazitäten überzuleiten.

## **Vermessungs- und Liegenschaftskataster**

Artikel 1 § 10 Abs. 3 regelt bezüglich des Überganges nur die Rechtsbeziehungen der Gemeinden und des Amtes zum aufnehmenden und abgebenden Landkreis.

Eine Regelung zum Übergang der mit diesem Gebiet verbundenen übertragenen Aufgaben nach dem BbgVermG und der BbgGAV (Brandenburgischen GutachterausschussVO), insbesondere des Personalüberganges, erfolgt im Gesetzentwurf nicht.

- Der Aufgabenübergang sollte gesetzlich ebenfalls zum 31.12.2019 erfolgen.

Vorschrift	Inhalt
§ 10 Abs. 4	Falls kein öffentlich-rechtlicher Vertrag, kann MIK nach Anhörung die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen durch VA regeln.

Die Vorschrift ist zu streichen. Dem MIK werden hier Entscheidungs- und Gestaltungskompetenzen eingeräumt, die über die Rechtsaufsicht hinausgehen.

Vorschrift	Inhalt
§ 11 Abs. 1 Funktions- und Einzelrechtsnachfolge	Kreisaufgaben BRB gehen erst zum <b>01.01.2020</b> auf neuen LK über. LK dann Rechtsnachfolger. Bei Streitigkeiten: Verwaltungsgericht

#### Hohes zeitliches und rechtliches Risiko durch rechtsverbindliche Feststellung einer „Kreisaufgabe“ durch das Verwaltungsgericht

Diese Vorschrift regelt, dass Kreisaufgaben, für die bisher die kreisfreie Stadt zuständig war, zum 1.1.2020 auf den neu gebildeten Landkreis übergehen. In Streitigkeiten über die Einordnung als Kreisaufgabe ist unmittelbar der Weg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet. Diese Regelung birgt ein hohes Rechts- und Haushaltsrisiko in sich. Denn anders als in Abs. 2 definiert der Gesetzgeber nicht eindeutig, welche Kreisaufgaben konkret übergehen, weil er es nicht für notwendig erachtet. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wird es mit der Stadt Brandenburg a. d. Havel erhebliche Auseinandersetzungen darüber geben, was – ausgenommen Abs. 2 - überhaupt an den neuen Landkreis abgegeben werden kann. Wenn am 01.01.2020 noch nicht rechtsverbindlich feststeht, ob es sich um eine Kreisaufgabe handelt, könnte ggf. bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung eine örtlich unzuständige Behörde tätig sein. Zwar führt dies bei Verwaltungsakten nicht automatisch zu einer Nichtigkeit, trotzdem besteht hier die Gefahr, dass über diese Frage Rechtsstreitigkeiten mit Betroffenen entstehen, die einen Verfahrensablauf zeitlich beeinträchtigen könnten.

Gleiches gilt für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2020 für den neu gebildeten Landkreis. Ohne klare Definition der kreislichen Aufgaben wird auch eine klare haushalterische Trennung nicht möglich sein.

- **Zumindest in einer Anlage zum Gesetz sind die kreislichen Aufgaben zu definieren, so dass die Letztentscheidung eines Verwaltungsgerichts obsolet würde.**

#### Fragliche Zuständigkeit von Kommunalaufsichtsbehörden (MIK oder Landkreis)

Aus der Sicht der Aufgabenerfüllung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde und untere Kommunalaufsichtsbehörde ergeben sich mit dem Wechsel der die Kommunalaufsicht über die bisher kreisfreie Stadt Brandenburg a. d. Havel ausübenden Behörde vom MIK zum Landrat des neu gebildeten Landkreis Havelland organisatorische, personelle und ggf. auch inhaltliche Fragen, die zu bedenken sind.

Durch den in § 11 Abs. 1 Entwurf-KNG geregelten Übergang von Kreisaufgaben erst zum 1. Januar 2020 ergibt sich die Frage nach den bis dahin zuständigen Fach- und Sonderaufsichtsbehörden und nach der für die Fälle der §§ 120 Satz 3 und 121 Abs. 4 BbKVerf zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zur Unterstützung dieser Aufsichtsbehörden. Gleiches trifft auch für die in § 11 Abs. 2 Entwurf-KNG aufgeführten Kreisaufgaben zu, soweit die Stadt Brandenburg a. d. Havel nicht auf die Wahrnehmung von Aufgaben verzichtet.

Die hier bisher erst teilweise bekannten Haushaltsprobleme der Stadt Brandenburg a. d. Havel bereits über viele Jahre geben Anlass zur Frage, ob die Art und Weise der bisherigen Ausübung der Kommunalaufsicht des MIK über die Stadt Brandenburg a. d. Havel durch den Landrat des neu gebildeten Landkreises Havelland so weitergeführt werden soll oder eine grundsätzliche Neuorientierung erforderlich ist. Dazu muss der unteren Kommunalaufsichtsbehörde möglichst frühzeitig ein umfassender Einblick in die Haushaltswirtschaft der Stadt Brandenburg a. d. Havel und deren bisherige Prüfung und Bewertung durch das MIK ermöglicht werden.

Vorschrift	Inhalt
§ 11 Abs. 2	Regelung der dauerhaften Wahrnehmung von Kreisaufgaben durch BRB <b>Hierauf Verzicht durch BRB möglich bis 30.06.2018</b> Verzicht unwiderruflich

#### Risiko der Abgabe defizitärer kreislicher Aufgaben der Stadt Brandenburg a. d. Havel an den neuen Landkreis

In dieser Vorschrift ist geregelt, welche Kreisaufgaben die einzukreisenden Städte auch nach dem 31.12.2019 weiterhin dauerhaft wahrnehmen, sofern sie nicht bis zum 30.06.2018 schriftlich auf deren Wahrnehmung verzichten. Sofern sie dies tun, hat der Landkreis keine rechtliche Möglichkeit, diesem Verzicht zu widersprechen. Für die zu übernehmenden Aufgaben trägt er dann die volle rechtliche und auch finanzielle Verantwortung. Damit besteht für die Stadt z. B. die Möglichkeit, stark defizitäre Aufgabenbereiche an den Landkreis abzugeben und sich so finanziell zu entlasten. Zwar sieht Artikel 1 § 11 Absatz 3 des Gesetzesentwurfs vor, dass Stadt und Landkreis bis zum 31.10.2018 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Rechtsfolgen, die sich aus dem Aufgabenübergang ergeben, abschließen sollen. Wird aber nach Artikel 1 § 11 Absatz 4 des Gesetzesentwurfs kein derartiger Vertrag abgeschlossen, gehen die Rechte und Pflichten sowie das Vermögen und die Schulden, die zu den übergewandten Aufgaben gehören, entschädigungslos auf den Landkreis über. Dies stellt ein erhebliches Finanzrisiko für den Landkreis dar. Besonders hinzuweisen ist auf die Belastung im Finanzhaushalt des Landkreises, die durch die gesetzlich zugewiesene Schulträgerschaft für weiterführende Schulen und die damit verbundene Übernahme von Schulen der Stadt Brandenburg a. d. Havel zu erwarten ist.

Somit stellt sich auch die Frage, wie sich eine Aufgabenerfüllung durch die Stadt Brandenburg a. d. Havel in welchem Umfang auf den Hebesatz der Kreisumlage auswirkt und wie diese vor allem berechnet beziehungsweise herausgerechnet werden soll. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Gemeinden des Landkreises, deren Haushaltswirtschaft aktuell als stabil zu bezeichnen ist, durch einen höheren Hebesatz der Kreisumlage in finanzielle Schieflage geraten.

#### Kritik an der Aufgabenübertragung durch Gesetz **ohne** Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung

##### **Sicherheit und Ordnung**

##### **Zu Abs. 2 Nr. 2 (Überwachung des fließenden Verkehrs) und Begründung S. 422 ff.**

Nach dem Referentenentwurf soll die Überwachung des fließenden Verkehrs bei der Stadt Brandenburg a. d. Havel verbleiben.

Gemäß § 47 III OBG i. V. m. § 2 I Verkehrsordnungswidrigkeitenzuständigkeitsverordnung – (VOWiZustV) und Nr. 1.1 des Runderlass des Ministeriums des Innern zu § 47 Abs. 3 und Abs. 3 a OBG ist vordergründig die Kreisordnungsbehörde (neben der Polizei) für die Überwachung des fließenden Verkehrs zuständig.

- Hier ergeben sich unklare Schnittstellenzuständigkeiten.

Nach der bisherigen Rechtslage kann die örtliche Ordnungsbehörde einer amtsfreien Gemeinde oder eines Amtes die Übernahme dieser Aufgabe beantragen. Voraussetzung für die Übertragung ist u. a. der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der antragstellenden Kommune.

- Es stellt sich mithin die Frage, warum der Stadt Brandenburg a. d. Havel hier per Gesetz eine Aufgabe übertragen werden soll, ohne dass diese - wie nach der bisherigen Rechtslage - zuvor die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung nachgewiesen hat.

Im Zusammenhang mit dieser Problematik wird allerdings nicht verkannt, dass nach § 47 Abs. 3 OBG den örtlichen Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte Eberswalde, Eisenhüttenstadt und Schwedt/Oder die Überwachung des fließenden Verkehrs übertragen worden ist.

Nach § 12 des Gesetzentwurfes sollen die eingekreisten Städte, so auch die Stadt Brandenburg a. d. Havel, zu einer Großen kreisangehörigen Stadt bestimmt werden.

- Da die Aufzählung der Großen kreisangehörigen Städte im § 47 Abs. 3 OBG jedoch abschließend ist, bedarf es einer Gesetzesänderung, um der Stadt Brandenburg a. d. Havel die Aufgabe der Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu übertragen.

#### **Zu Abs. 2 Nr. 4 (Ausländerangelegenheiten)**

Die über den Zeitpunkt des 31. Dezember 2019 hinaus beabsichtigte Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich des Ausländerwesens durch die dann eingekreiste Stadt Brandenburg a. d. Havel findet hier keine Zustimmung.

Durch die Bündelung der Aufgaben in den Strukturen nur einer kreislichen Ausländerbehörde kann deren Arbeit effektiver gestaltet werden, was dem mit der Kreisneugliederung u. a. verfolgten Ziel Rechnung tragen würde. Insbesondere könnte im Bereich der Aufenthaltsbeendigung organisatorisch zentraler agiert werden, was zur Reduzierung der mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen verbundenen Kosten führen dürfte.

#### **Zu Abs. 2 Nr. 5 (Namensänderungsangelegenheiten)**

Auch wenn die Aufgabe der Namensänderungen – entgegen der hier geäußerten Bedenken – bereits auf die kreisangehörige Stadt Falkensee übertragen wurde und dort bereits seit einiger Zeit eigenständig wahrgenommen wird, sollte keine weitere Ausnahmeregelung in Bezug auf die grundsätzlich beim Landkreis bestehende Zuständigkeit geschaffen werden.

Vielmehr sollte im Vorfeld einer entsprechenden Regelung anhand der Stadt Falkensee eruiert werden, ob und inwieweit die Übertragung sich als sinnvoll erwiesen hat. Angesichts der geringen Fallzahlen und des gleichwohl in den Städten vorzuhaltenden Know-hows wird eine Effizienz angezweifelt.

- Eine Bündelung dieser Aufgabe beim Landkreis erscheint vor diesem Hintergrund eher geboten.

#### **Zu Abs. 2 Nr. 6 (Personenbeförderung)**

Gemäß § 1 Nr. 2 der Personenbeförderungszuständigkeitsverordnung (PBefGZV) sind die Landkreise, kreisfreien Städte und die Großen kreisangehörigen Städte Eberswalde, Eisenhüttenstadt und

Schwedt/Oder Genehmigungsbehörden im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes. Sie sind zuständig für die Genehmigungen im Gelegenheitsverkehr mit PKW (Taxi- und Mietwagengenehmigungen), für die Zulassung von Ausnahmefällen, für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, § 4 Abs. 1 PBefGZV.

Weiterhin sind sie nach § 6 PBefGZV ermächtigt zum Erlass von Rechtsverordnungen über den Umfang der Betriebspflicht sowie zur Festsetzung von Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelten für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen.

Nach § 12 des Gesetzentwurfes zur Kreisneugliederung sollen die eingekreisten Städte, so auch die Stadt Brandenburg a. d. Havel, zu Großen kreisangehörigen Städten bestimmt werden.

- Sofern also diese Aufgaben – wie beabsichtigt – auch zukünftig von der Stadt Brandenburg a.d. Havel wahrgenommen werden sollen, bedarf es zunächst einer Gesetzesänderung im Hinblick auf den Bereich des Personenbeförderungsrechts, da die Aufzählung der Großen kreisangehörigen Städte abschließend ist.

### **Abs. 2 Nr. 7, Straßenverkehrsbehörde**

Gemäß § 4 Abs. 3 Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung (StVRZV) sind die Großen kreisangehörigen Städte Eberswalde, Eisenhüttenstadt und Schwedt/Oder Straßenverkehrsbehörden und somit zuständig für die Umsetzung der Regelungen aus der StVO.

Nach § 12 des Gesetzentwurfes zur Kreisneugliederung sollen die eingekreisten Städte, so auch die Stadt Brandenburg a. d. Havel, zu Großen kreisangehörigen Städten bestimmt werden.

- Sofern also diese Aufgaben – wie beabsichtigt – auch zukünftig von der Stadt Brandenburg a. d. Havel wahrgenommen werden sollen, bedarf es zunächst einer Gesetzesänderung im Hinblick auf den Bereich des Straßenverkehrsrechts, da die Aufzählung der Großen kreisangehörigen Städte abschließend ist.

Damit würde der Landkreis Havelland in eine Lage versetzt werden, in der sich der Landkreis Potsdam-Mittelmark bereits seit vielen Jahren befindet. Dort sind - allerdings im Zusammenhang mit der Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Standarderprobungsgesetz - die Städte Kleinmachnow, Teltow und Werder (Havel) bereits Straßenverkehrsbehörden und somit zuständig für die Ausführung der StVO.

Bevor eine Aufgabenübertragung an die Stadt Brandenburg a. d. Havel erfolgt, sollten entsprechend der in § 4 Abs. 3 StAbwErprobG normierten Regelung im Rahmen der Evaluation die Auswirkungen auf denjenigen berücksichtigt werden, dessen Zuständigkeiten übertragen wurden.

Wenn aber die Aufgaben des Straßenverkehrsrechts – neben vielen anderen Aufgaben – bei der Stadt Brandenburg a.d. Havel verbleiben sollen, muss auch an dieser Stelle der mit der beabsichtigten Zusammenlegung verfolgte Sinn und Zweck in Zweifel gezogen werden.

### **Zu Abs. 2 Nr. 9 und 10 (Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Handwerksordnung und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)**

Nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung vom 19. September 1991 (GVBl. II/91, Nr. 33, S. 462), zuletzt geändert am 13. Dezember 2010 (GVBl. II Nr. 87), obliegt die Ahndung der unerlaubten Handwerksausübung, der Anordnung der Leitung eines Handwerksbetriebes durch einen anderen Handwerker zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und die Untersagung der Fortsetzung des Betriebes sowie deren Vollzug den

Kreisordnungsbehörden sowie den örtlichen Ordnungsbehörden mit einer Einwohnerzahl von mindestens 45.000 Einwohnern.

Gem. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsgesetzzuständigkeitsverordnung – SchwAGZV) vom 18. Juli 1995 (GVBl. II/95, Nr. 54, S. 520), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2010 (GVBl. II/10, Nr. 86), sind für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) die Kreisordnungsbehörden zuständig.

§ 1 Abs. 3 SchwAGZV schränkt diese Zuständigkeit dahingehend ein, dass die Aufgaben nach Abs. 2 (Ahndung der unerlaubten Handwerksausübung) den Großen kreisangehörigen Städten Eberswalde, Eisenhüttenstadt und Schwedt als örtliche Ordnungsbehörden übertragen wurden.

- Da nach § 12 des Gesetzentwurfes zur Kreisneugliederung die eingekreisten Städte, so auch die Stadt Brandenburg a. d. Havel, zu Großen kreisangehörigen Städten bestimmt werden sollen, bedarf es auch hier zunächst einer entsprechenden Gesetzesänderung, um die Aufgaben im Hinblick auf die unerlaubte Handwerksausübung der Stadt Brandenburg a. d. Havel zu übertragen.

Abgesehen von den vorstehenden Überlegungen hat die Praxis in der Vergangenheit gezeigt, dass eine effektive Schwarzarbeitsbekämpfung den Einsatz von hauptamtlichen und gut ausgestatteten Mitarbeitern erfordert. Der für eine effektive Aufgabenwahrnehmung notwendige Personal- und Zeitaufwand kann von den örtlichen Ordnungsbehörden nur schwer erbracht werden. In Folge einer sich ständig verschärfenden Wettbewerbssituation haben Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung weiter zugenommen. Die u. a. aus der Schwarzarbeit resultierenden negativen Auswirkungen für die Versicherungsgemeinschaft und die gesetzeskonform agierenden Gewerbetreibenden müssen konsequent bekämpft werden.

Nach hier vertretener Auffassung kann die „Schattenwirtschaft“ nur durch die vorgenommene Spezialisierung der Verfolgungsbehörden, hier der Landkreise, sowie durch Bündelung von Zuständigkeiten wirkungsvoll bekämpft werden.

Der dem Landkreis Havelland vorliegenden letzten statistischen Erhebung des Landes Brandenburg zur Bekämpfung der Schwarzarbeit aus dem Jahre 2011 ist zu entnehmen, dass in der Stadt Brandenburg a. d. Havel **keine** Verfahren im Bereich der unerlaubten Handwerksausübung und Schwarzarbeit durchgeführt wurden. Der Landkreis Havelland ist in der unter Bezug genommenen Statistik hingegen im oberen Drittel der Bekämpfungsmaßnahmen wiederzufinden.

Nach dem Gesetzentwurf und der entsprechenden Begründung steht hier zu befürchten, dass die Kreisneugliederung ohne Prüfung der tatsächlichen Gegebenheiten, d. h. „vom Schreibtisch aus“, durchgeführt wird. Ob die dann privilegierte Stadt (hier: Brandenburg a. d. Havel) den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung gewachsen ist bzw. diese auch wahrnehmen will, wird nicht weiter betrachtet, ist mithin zweitrangig. Diese Auffassung findet sich in der Gesetzesbegründung (Seite 424) wieder, in der es heißt: „Es wäre vielmehr systemwidrig, der einzukreisenden Stadt die Wahrnehmung solcher kreislicher Aufgaben vorzuenthalten, die seit etwa 20 Jahren vereinzelt von Großen kreisangehörigen Städten mit deutlich geringeren Einwohnerzahlen wahrgenommen werden.“ Somit steht ein Qualitätsabfall zu befürchten! Der neu zu bildende Landkreis hat keinen Einfluss, weder auf den gesetzlichen Aufgabenübergang noch auf einen Verzicht der Stadt.

## Jugend

Soweit die Stadt nicht verzichtet, verbleibt die Zuständigkeit für das **Elterngeld** bei der künftigen Großen kreisangehörigen Stadt.

Dies bedeutet, dass auch in dem Fall, dass Brandenburg a. d. Havel nicht die Bestimmung zum örtlichen Träger der Jugendhilfe beantragt, die beiden Jugendämter in ihrer bisherigen Form und mit den **bisherigen Zuständigkeiten bis zum 31.12.2019** weiter existieren. Die aufzulösenden Landkreise und die einzukreisende Stadt haben **bis zum 31.10.2018 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Rechtsfolgen, die sich aus dem Aufgabenübergang** ergeben, zu schließen, § 11 Abs. 3. Es müssen also Regelungen getroffen werden insbesondere über den Übergang von Vermögen, Schulden, Personal.

- Die Regelung des Funktions- und Vermögensübergang zum 01.01.2020, § 11, ist für den Bereich der Jugendhilfe zu unbestimmt.

Insbesondere für den Bereich der Jugendarbeit, § 11 SGB VIII, Jugendsozialarbeit, § 13, sowie der Kindertagesbetreuung gibt es viele Tätigkeitsfelder, die nicht klar als Kreisaufgabe abgegrenzt werden können:

- Wird eine Kita im Rahmen der örtlichen Daseinsvorsorge, § 2 Abs. 2 BbgKVerf, bereitgestellt oder kommt der Landkreis mit dieser Kita seiner Verpflichtung zur Rechtsanspruchserfüllung aus §§ 24, 86 SGB VIII nach?
- Wird ein Jugendclub im Rahmen der örtliche Daseinsvorsorge, § 2 Abs. 2 BbgKVerf, betrieben oder kommt der Landkreis seiner Aufgabe aus §§ 11, 86 SGB VIII nach?
- Die gleiche Frage stellt sich in Bezug auf den Einsatz von Streetworkern oder Jugendkoordinatoren.

- Hier ist eine Klarstellung im Gesetz für den Bereich der Jugendhilfe wünschenswert.

Zwar ist in Streitigkeiten über die Einordnung einer Aufgabe der Weg zur Verwaltungsgerichtsbarkeit unmittelbar eröffnet, § 11 Abs. 1 S. 4. Aber die Überlastung der Gerichte und die Dauer von Rechtsstreitigkeiten sind bekannt. Letztlich läuft der neugegründete Landkreis Gefahr, dass mit der Aufgabe zusammenhängendes Vermögen und Schulden auf ihn übergehen, § 11 Abs. 4.

**Ein entsprechender Hinweis sollte in das laufende Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.**

### **Stadt Brandenburg a. d. Havel wird örtlicher Träger der Jugendhilfe.**

Gem. § 1 Abs. 2 AG KJHG kann das MBS im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres auf Antrag der großen kreisangehörigen Stadt und nach Anhörung des Landkreises diese durch Rechtsverordnung zum „örtlichen Träger der Jugendhilfe“ bestimmen. Die Große kreisangehörige Stadt wäre dann für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zuständig. Diese ergeben sich aus § 85 SGB VIII und umfassen insbesondere:

- Vorhalten und Finanzierung von Angeboten der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 – 14 SGB VIII)
- Vorhalten und Finanzierung von Angeboten der Familienberatung (§§ 16 – 21 SGB VIII) einschließlich Unterhaltsbeistände und Amtsvormundschaft
- Vorhalten und Finanzierung von Angeboten der Kindertagesbetreuung (Personal), §§ 22 – 25 SGB VIII)
- Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Inobhutnahmen (§§ 27 bis 40, 42 SGB VIII)

- Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)
- Jugendhilfeplanung

Ferner nimmt der Landkreis noch folgende Aufgaben als örtlicher Träger der Jugendhilfe wahr:

- Netzwerkkoordination Kinderschutz/Frühe Hilfen, da diese Aufgaben nach § 3 Abs. 3 KKG dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zugewiesen sind
- Durchführung des UnterhaltsvorschussG (UVG) gem. § 1 der VO zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung vom 12.07.2007

Für die Durchführung des UVG dürfte ferner § 1 Abs. 4 BbgKVerf gelten, Übergang von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung bzw. Auftragsangelegenheit auf Antrag der Kommune. Hier stellt sich die Frage, was lex specialis ist: § 1 Abs. 2 AG KJHG oder § 1 Abs. 4 KVerfBbg. Im Übrigen dürfte ein Antrag nach § 1 Abs. 4 BbgKVerf zukünftig nicht durch § 11 Abs. 2 dieses Entwurfs ausgeschlossen sein.

Grundsätzlich kann die Stadt Brandenburg a. d. Havel den Antrag erst stellen, wenn sie Große kreisangehörige Stadt ist. Gem. Art. 5 wird dies am Tag der nächsten allgemeinen Kommunalwahl der Fall sein, also voraussichtlich im **Mai/Juni 2019** (so die Hinweise in der Begründung des Referentenentwurfes). Gem. § 11 findet die **Funktions- und Rechtsnachfolge aber erst zum 01.01.2020** statt. Somit stünde etwa ein halbes Jahr zur Verfügung, innerhalb dessen die Stadt Brandenburg a. d. Havel auch zum örtlichen Träger der Jugendhilfe bestimmt werden kann, ohne dass Vermögen, Sachmittel oder Verbindlichkeit zunächst auf den Kreis übertragen werden müssen, um sie dann nach der Bestimmung zum örtlichen Träger der Jugendhilfe wieder zurück zu übertragen.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Vertrag zur Regelung der Rechtsfolgen der Einkreisung bereits bis zum **31.10.2018** geschlossen sein muss. Wünschenswert wäre, dass bis zu diesem Zeitpunkt feststeht, ob die Stadt Brandenburg a. d. Havel örtlicher Träger der Jugendhilfe wird oder nicht.

Der **Antrag auf Bestimmung** zum örtlichen Träger der Jugendhilfe ist **kein Geschäft der laufenden Verwaltung**. Gem. § 28 Abs. 2 Ziff. 2 BbgKVerf hat die Gemeindevertretung bzw. hier die Stadtverordnetenversammlung über die Grundsätze zu entscheiden, nach denen die Verwaltung zu führen ist, und gem. Ziff. 14 ist diesem Gremium vorbehalten die Entscheidung über die Übernahme neuer Aufgabenbereiche, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Betreffend die Stadt Brandenburg a. d. Havel ist dies wohl unproblematisch. Die Stadt Brandenburg a. d. Havel erfährt durch das Neugliederungsgesetz keine Bestandsänderung, sie verliert gem. § 2 Abs. 2 lediglich ihre Kreisfreiheit, besteht ansonsten unverändert als juristische Person des öffentlichen Rechts fort.

Anders ist es jedoch in Bezug auf den Landkreis. Auch für den Landkreis stellt die Entscheidung über die Herausgabe eines Teils seines Jugendamtes kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar. Zwar wird der Landkreis in dem Verfahren nur angehört, allerdings stellt die Positionierung zu einer derart gewichtigen Organisationsentscheidung eine maßgebliche Voraussetzung für die vom Ministerium zu treffende Entscheidung dar. Somit ist der Kreistag zumindest gem. §§ 28 Abs. 1, 131 BbgKVerf einzubinden. Über die Angelegenheit kann jedoch nur der Kreistag des neugebildeten Landkreises Havelland, in den die Stadt Brandenburg a. d. Havel bereits eingekreist ist, entscheiden. Dies kann erst nach der Kommunalwahl im Mai/Juni 2019, also nach Ablauf der Frist 31.10.2018 (Abschluss von Verträgen zu den Rechtsfolgen) geschehen.

Zwar kann das Fusionsgremium gem. § 14 Abs. 1 Ziff. 2 einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten, dieser bedarf aber gem. § 14 Abs. 2 der Bestätigung des Kreistages des aufzulösenden Landkreises bzw. des Ministeriums. Führt dieses Verfahren letztendlich dazu, dass die Stadt nicht

zum örtlichen Träger der Jugendhilfe bestimmt wird, tritt die Rechtsfolge des § 11 Abs. 4 ein: Rechte, Pflichten, Vermögen, Schulden gehen anteilig auf den Landkreis über.

- **Diese denkbare Konstellation wurde im Gesetzgebungsverfahren nicht gesehen. § 11 Abs. 2 des Entwurfs schließt ein Vorgehen nach § 1 Abs. 4 BbgKVerf nicht aus.**
- **Der Gesetzgeber ist daher aufgefordert, zur Vermeidung von lähmenden Auseinandersetzungen über die Zuordnung von Kreisaufgaben die Möglichkeit einer Übertragung von Kreisaufgaben nach § 1 Abs. 4 BbgKVerf auf die eingekreisten Städte zu suspendieren.**

Nicht geregelte finanzielle Folgen einer denkbaren Trägerschaft der Stadt Brandenburg a. d. Havel als örtlicher Träger der Jugendhilfe:

Weder aus den Kommentierungen noch aus den gesetzlichen Regelungen ergibt sich, wie die aus der Bestimmung zum örtlichen Träger der Jugendhilfe erwachsenen Aufgaben bei der Finanzierung berücksichtigt werden. Selbst die Regelung zum Sozial- und Jugendhilfelastenausgleich in § 15 FAG sieht keinen Anspruch für Große kreisangehörige Städte als örtlichem Träger der Jugendhilfe vor.

Auch an anderer Stelle enthält das FAG keine Regelung, ob und wie der Fakt „Große kreisangehörige Stadt als örtlicher Träger der Jugendhilfe“ bei den Schlüsselzuweisungen zu berücksichtigen ist. Hier sind allein Einwohnerzahlen und die Steuerkraftmesszahl maßgeblich.

Auch sind weder das **VwVfG** – öffentlich-rechtlicher Vertrag – noch das **GKG** einschlägig. Für das VwVfG fehlt es an einem Verwaltungsverfahren, da vorliegend kommunalverfassungsrechtliche Angelegenheiten geregelt werden müssen. Das GKG wiederum setzt voraus, dass mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag Aufgaben übertragen werden. Vorliegend würden jedoch nicht mittels Vereinbarung Aufgaben übertragen werden, sondern die Aufgaben würden der Stadt aufgrund der Rechtsverordnung zuwachsen.

M. E. besteht lediglich die Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs über die differenzierte Kreisumlage nach § 130 Abs. 3 KVerfBbg, da der Landkreis eine bestimmte Leistung für die Stadt Brandenburg a. d. Havel nicht mehr erbringen würde. Eine solche Lösung wäre auf Dauer Streitbefangen, da immer die Angemessenheit der Reduzierung der Kreisumlage Streitig sein könnte.

- **Im Ergebnis sollte § 15 FAG dahingehend geändert werden, dass auch den kreisangehörigen Städten, die örtlicher Träger der Jugendhilfe sind, der Jugendhilfelastenausgleich zufließt.**
- **Es ist in dem Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Möglichkeit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, in welcher die Eckpunkte der Finanzierung ausgehandelt werden, geeigneter ist, als der alleinige Rückgriff auf die Kreisumlagereregulung, um dauerhaften Rechtsfrieden herzustellen.**

Vorschrift	Inhalt
§ 11 Abs. 1  Funktions- und Einzelrechtsnachfolge	Kreisaufgaben BRB gehen erst zum <b>01.01.2020</b> auf neuen LK über. LK dann Rechtsnachfolger Bei Streitigkeiten: Verwaltungsgericht

Nach § 11 Abs. 1 geht die Aufgabenwahrnehmung des ÖPNV von der Stadt Brandenburg a. d. Havel auf den neuen Landkreis über. Hiervon betroffen ist auch der innerstädtische Verkehr

der neuen großen kreisangehörigen Stadt, somit beispielsweise die kostspielige Betreuung einer Straßenbahn.

- **Im Abschnitt 10 sind hierfür gesonderte auskömmliche Finanzhilfen vorzusehen.**

### ÖPNV (§ 11 Abs. 2 Nr. Nr. 6)

In § 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 11. Mai 1993 ...“ ist auch die Zuständigkeit für Genehmigungen im ÖPNV enthalten.

- **Dies sollte bei Abgabe des ÖPNV auf Gelegenheitsverkehre beschränkt werden**

Vorschrift	Inhalt
§ 11 Abs. 3	LK und BRB schließen öffentlich-rechtlichen Vertrag <b>bis 31.10.2018</b> zur Regelung der Rechtsfolgen aus Aufgabenübergang

- Das MIK sollte zur Vermeidung von Streitigkeiten und zur Beschleunigung des Fusionsprozesses klar – ebenso wie in § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 11 – definieren, **w e l c h e** Kreisaufgaben übergehen.

Vorschrift	Inhalt
§ 11 Abs. 4	Falls kein öffentlich-rechtlicher Vertrag: Rechte und Pflichten, Vermögen und Schulden der übergehenden Aufgaben gehen entschädigungslos 1. vollständig auf neuen LK, wenn Zuordnung einer einzelnen Aufgabe vollständig oder überwiegend möglich 2. anteilig auf LK nach dem prozentualen Anteil der Aufgabenerledigung <b>falls Aufteilung nicht möglich = Einigung.</b> Falls Einigung nicht möglich, kein Vermögensübergang; dann aber Vereinbarung über Wahrnehmung von Rechten und Pflichten sowie Nutzung von Vermögensgegenständen

- § 11 ist grundlegend zu überarbeiten mit dem Ziel, die Erfolgsaussichten auf eine einvernehmliche Regelung zwischen der einzukreisenden Stadt und dem neu gebildeten Landkreis zu verbessern. Hierfür sind entlastende Regelungen für den neu gebildeten Landkreis beim Scheitern eines Vertragsabschlusses zu schaffen, denn eine bloße Verpflichtung zur Übernahme von Vermögen und Schulden führt zur Bevorteilung der stark verschuldeten und kreisfreien Stadt Brandenburg a. d. Havel.

Begründung:

Bei fehlender Einigung, und dies ist vermutlich zu erwarten, gehen die Rechte und Pflichten, das Vermögen, aber auch die Schulden entschädigungslos auf den neugebildeten Kreis über, dem Landkreis wird keine Schutzklausel eingeräumt, während der eingekreisten Stadt die Möglichkeit der einvernehmlichen Regelung bzw. des Komplettübergangs bei Fehlen dieser Regelung eingeräumt wird, stark verschuldete Landkreise und/oder kreisfreie Städte werden extrem bevorteilt.

Der § 11 ist insgesamt rechtlich widersprüchlich. Ein Widerspruch wird einerseits in der Zuweisung der kreislichen Aufgabe gem. § 11 Abs. 2 an die einzukreisenden Städte gesehen, andererseits verschärfen die Regelungen die Risiken, keine Regelung bzw. Vereinbarung mit der einzukreisenden Stadt Brandenburg a. d. Havel zu erzielen und den neuen Landkreis aufgabenseitig und finanziell einseitig zu belasten. Auch hier sollten Regelungen des MIK vorgesehen werden.

Vorschrift	Inhalt
§ 12 Große kreisangehörige Stadt	BRB wird große kreisangehörige Stadt

Diverse Rechtsvorschriften sind an diesen Status anzupassen:

- § 47 Abs. 3 Ordnungsbehördengesetz (OBG)
- § 4 Abs. 3 Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung (StVRZV)
- § 1 Abs. 2 Personenbeförderungszuständigkeitsverordnung (PBefGZV)
- § 1 Abs. 3 Schwarzarbeitsgesetzzuständigkeitsverordnung (SchwAGZV)

Vorschrift	Inhalt
§ 13 Abs. 1 Fusionsgremium	Einrichtung eines <b>Fusionsgremiums</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbau Verwaltung</li> <li>• Vorbereitung der Personalüberleitung</li> </ul>

Festzuhalten ist, dass das Fusionsgremium nicht für die mit der Gesamtrechtsnachfolge des Landkreises Havelland gegenüber dem abgebenden Landkreis Potsdam-Mittelmark zusammenhängenden Aufgaben des Übergangs des Amtes Beetzsee zuständig ist. Es werden damit zwei völlig getrennte Prozesse geschaffen; zum einen der Wechsel des Amtes Beetzsee und zum anderen die Einkreisung der Stadt Brandenburg a. d. Havel.

Die Landkreise Havelland und Potsdam-Mittelmark müssen sich also unabhängig von dem Fusionsgremium über eine Vereinbarung verständigen.

Darüber hinaus ist grundsätzlich die Sinnhaftigkeit der stimmberechtigten Mitgliedschaft von Vertretern einer einzukreisenden Stadt in einem Gremium, das den Aufbau der Verwaltung des **Landkreises** gestaltet, in Zweifel zu ziehen und zumindest – in der vorgesehenen Stärke – abzulehnen. Es kann nicht Aufgabe eines Oberbürgermeisters/einer Oberbürgermeisterin oder eines/einer Stadtverordneten einer kreisfreien Stadt bzw. einer künftig kreisangehörigen Stadt sein, die Binnenorganisation eines Landkreises mitzubestimmen. Derartige Implikationen in die Organisations-, Personal- und Finanzhoheit von künftigen Landkreisen begegnet auch verfassungsrechtlichen Bedenken.

#### Zu § 13 Abs. 2 Satz 4

- enthält den Satzteil „bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Kreisausschusses“ auf Seite 10 unten/Seite 11 oben **doppelt**.

Vorschrift	Inhalt
§ 13 Abs. 3	<p>Fusionsgremium tritt binnen eines Monats nach Gesetzesverkündung zusammen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einberufung 1. Sitzung durch dienstältesten HVB</li> <li>• Weitere Sitzungen durch nach § 14 Abs. 3 Satz 3 gewählte Person</li> </ul> <p>Falls nicht :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unverzügliche Anzeige durch LR und OB an MIK</li> <li>• Einberufung dann durch MIK</li> </ul> <p><b>Auflösung</b> Fusionsgremium durch Zusammentritt des neuen KA</p>

Abwegig erscheint die Benennung der Mitglieder des Kreistags durch den Kreistag bereits vor Verkündung des Kreisneugliederungsgesetzes, also unter Zugrundelegung eines Gesetzentwurfs. Nach Verkündung ist jedoch die angedachte Frist von einem Monat für die Berufung der Gremiumsmitglieder durch den Kreistag zu kurz bemessen.

Vorschrift	Inhalt
§ 14 Abs. 1  Entscheidungen des Fusionsgremiums	<p>Fusionsgremium</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Entscheidungskompetenz</b> in allen Fällen der Zuständigkeit des LR oder OB des neu zu bildenden LK</li> <li>2. <b>Vorschlagsrecht</b> in Fällen der Zuständigkeit des Kreistags</li> </ol>

Es ergeben sich erhebliche Bedenken, ob die angedachte Zuordnung von Entscheidungskompetenzen an ein Fusionsgremium, das nach § 13 Abs. 2 zusammengesetzt ist, zulässig sein kann.

- **Vorgeschlagen wird, die Entscheidungskompetenz ausschließlich den Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Altkreise zuzuordnen.**

Vorschrift	Inhalt
§ 14 Abs. 2	<p>Bei Vorschlagsrecht (Abs. 1): Bestätigung durch Beschlüsse des Kreistags und <b>der SVV</b> Vorsitzender/StellV muss dem KT den Vorschlag unverzüglich zuleiten. Bei Ablehnung durch KT:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• neuer Vorschlag möglich</li> </ul>

Havelland gehört zu den Landkreisen, die eine einzukreisende Stadt aufnehmen. Es tritt das Problem auf, dass die Stadtverordnetenversammlungen bei den Entscheidungsgegenständen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs nicht nur mitentscheiden, sondern im Zweifel auch „Zünglein an der Waage“ sein können (und werden).

- **Derartige Mitgestaltungsrechte einer Stadt beim Aufbau der Verwaltung eines Landkreises sind verfassungsrechtlich bedenklich und abzulehnen.**

Vorschrift	Inhalt
§ 16 Abs. 1 Fortgeltung des Kreisrechts	Fortgeltung Kreisrecht Im bisherigen Gebiet des aufgelösten LK gilt bisheriges Kreisrecht, bis es durch neues Kreisrecht ersetzt wird

#### Umgang mit öffentlich-rechtlichen Verträgen der einzukreisenden Stadt und anderen Landkreisen

Mit dem Entwurf ist nicht geklärt, wie mit derzeit bestehenden Verwaltungskooperationen umzugehen ist. Die Stadt Brandenburg a. d. Havel hat einen Vertrag mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Durchführung der Futtermittelkontrollen und zur Bearbeitung der Landwirtschaftsförderanträge.

Es ist nicht bekannt, welche Laufzeit die Verträge haben. Da die Durchführung der Futtermittelkontrollen und der Landwirtschaftsförderung nach der Einkreisung der Stadt Brandenburg a. d. Havel und auch für das Amt Beetzsee durch den Landkreis Havelland erfolgen muss, muss Planungssicherheit geschaffen werden.

Auf den Landkreis Havelland werden rund 70 Futtermittelkontrollen zusätzlich zukommen. Die Anzahl der Landwirtschaftsförderanträge ist nicht bekannt. In der Stadt Brandenburg a. d. Havel gibt es bislang jedoch keinen Mitarbeiter, der die Aufgaben durchgeführt hat.

- **Im Gesetzentwurf sollte eine Regelung aufgenommen werden, der die einzukreisende Stadt verpflichtet, bestehende öffentlich-rechtliche Verträge mit weiteren Landkreisen zum Stichtag 01.01.2020 zu kündigen, da die neu zu gründenden Landkreise sonst evtl. die Aufgabenerfüllung an andere Landkreise bezahlen, obwohl sie diese selbst durchführen können und dafür zuständig sind.**

Vorschrift	Inhalt
§ 17 Abs. 1 Einzelpersonalmaßnahmen vor Personalüberleitung	LK HVL (alt): keine Ernennung von Beamten vor Inkrafttreten der Neubildung, Gilt auch bei Personalzuwachs von anderen Dienstherrn über den Zeitpunkt der Neubildung hinaus

In dieser Vorschrift sind Regelungen zu Personaleinzelmaßnahmen enthalten, die die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung bis zum 01.01.2020 erheblich gefährden werden.

Das in **Absatz 1** enthaltene Verbot der Ernennung von Beamtinnen und Beamten würde dazu führen, dass Beförderungen in diesem Zeitraum nicht mehr erfolgen könnten und ggf. die Nachbesetzung von Beamtenstellen nicht mehr möglich wäre, da jegliche Entscheidung zu Beamtenstellen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kreisneubildung hinaus wirkt. Dies bedeutete eine zusätzlich Demotivierung bei den betroffenen Personen.

Vorschrift	Inhalt
§ 17 Abs. 2	LK HVL (alt): keine <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neu- und Wiedereinstellung</li> <li>• Abordnung von anderem AG</li> <li>• Entfristung und Verlängerung befristeter Arbeitsverträge</li> <li>• Übertragung höherwertiger Tätigkeiten mit Ziel Höhergruppierung</li> </ul> von Arbeitnehmern vor Inkrafttreten der Neubildung, soweit diese über den Zeitpunkt der Neubildung hinauswirken

Abs. 1 und 2 gefährden die Handlungsfähigkeit der Kreisverwaltung gerade auch im Fusionszeitraum

In **Absatz 2** werden sämtliche Personalmaßnahmen für Beschäftigte, die über den Zeitpunkt der Kreisneubildung hinaus andauern, untersagt. Auf Grund der Altersstruktur innerhalb der Landkreisverwaltung ist davon auszugehen, dass jährlich circa 120 Neueinstellungen (Stand November 2016) erfolgen und diverse derzeit befristete Arbeitsverträge zu entfristen sind. Es müssten also bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kreisneubildung nur noch Arbeitsverträge, die befristet bis zum 31.12.2019 sind, abgeschlossen werden. Dies würde für die Landkreisverwaltung, die auf dem Arbeitsmarkt in Konkurrenz zu anderen Arbeitgebern auftritt, die Chancen qualifiziertes Personal für die jeweilige Fachaufgabe zu rekrutieren, erheblich verschlechtern. Besonders im ländlichen Raum ist Personal deutlich schwerer zu akquirieren als im „Speckgürtel“ von Berlin. Insbesondere im Zeitraum der Umstellungen ist ein optimal ausgestatteter Personalkörper notwendig – Verwaltung ist Dienstleistung und wird primär durch personelle Ressourcen bewältigt. Weiter ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Landkreisverwaltung in den nächsten Jahren altersbedingt diverse Sachgebiets- und Amtsleitungen verliert, die adäquat nicht durch zeitlich befristet Beschäftigte ersetzt werden können. Auch bedarf es – beispielsweise im Veterinärwesen und der Lebensmittelüberwachung - Spezialisten, die eine langjährige Ausbildung benötigen. In den meisten Fällen sind ein Studium, eine postgraduale Ausbildung und einige Jahre Verwaltungserfahrung erforderlich. Hierfür ist eine ständige strategische Personalentwicklung von Nöten. Da auch die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten mit dem Ziel der Höhergruppierung nicht zugelassen wird, wären Personalentwicklungsmaßnahmen innerhalb der Verwaltung ebenfalls nicht mehr möglich. Bei bisher befristet Beschäftigten ist zu berücksichtigen, dass das Teilzeit- und Befristungsgesetz nach einer zweijährigen Vertragsdauer die Verlängerung von befristeten Arbeitsverträgen ohne Sachgrund nicht zulässt. Ob Arbeitsgerichte die Regelungen zur Kreisneubildung im Land Brandenburg als Sachgrund für den Abschluss weiterer Zeitverträge anerkennen würden, ist zumindest fraglich, da die wahrzunehmenden Aufgaben ja in der Regel Daueraufgaben sind. Nach **Artikel 1 § 23** gelten diese Regelungen auch für den Abschluss von Ausbildungs- und Studienverträgen. Damit ist auch die Nachwuchsgewinnung für die Landkreisverwaltung in Gefahr.

Vorschrift	Inhalt
§ 17 Abs. 3	Ausnahmen: Personalmaßnahmen (Abs. 1 u. 2) im <b>Einvernehmen</b> mit BRB und mit <b>Genehmigung des MIK</b> . Gilt nicht bei gesetzlichen und tariflichen Ansprüchen

Nach **Absatz 3** dürfen Personalmaßnahmen im Ausnahmefall nach Herstellung des Einvernehmens mit der Stadt Brandenburg a. d. Havel und mit Genehmigung des MIK vorgenommen werden.

- Eine Definition, was als Ausnahmefall anzusehen ist, erfolgt nicht.

Anscheinend geht der Landesgesetzgeber davon aus, dass Neueinstellungen usw. in der Regel nicht erforderlich sind. Er verkennt dabei, dass in der Vergangenheit immer mehr Arbeitsverdichtungen erfolgten und Personalüberhänge in der Kreisverwaltung nicht mehr bestehen. So erfolgt auch die Bewilligung zusätzlicher Stellen nur auf der Grundlage des Ergebnisses von Arbeitsplatzüberprüfungen und Organisationsuntersuchungen. Die Erforderlichkeit der Nach- oder Neubesetzung von Stellen ist daher die Regel und nicht die Ausnahme.

- Unklar ist auch, wie das Einvernehmen mit der Stadt Brandenburg a. d. Havel zu erfolgen hat und welche Kriterien dabei zu berücksichtigen sind.

Sollte damit erreicht werden, dass z. B. die Stadt Brandenburg a. d. Havel zunächst einmal eigenes Personal an die Landkreisverwaltung abgibt, könnte hierin ein Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes vorliegen, der einen freien Zugang auf öffentliche Ämter nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung garantiert. Darüber hinaus würde auch das Mitbestimmungsrecht des Personalrats nach Personalvertretungsgesetz ausgehebelt werden, zumal der Personalrat im Fusionsgremium nur eine beratende Stimme erhält. Auch ist zu berücksichtigen, dass nach der Änderung des Brandenburgischen Personalvertretungsgesetzes Umsetzungen von Beschäftigten, deren Wohnort mindestens 30 Kilometer von der Dienststelle entfernt ist, nunmehr der Mitbestimmung und nicht mehr nur der Mitwirkung der Personalvertretung unterliegen. Selbst bei einem Einvernehmen zwischen Landkreis und Stadt über Personalmaßnahmen könnte dann der Personalrat seine Zustimmung verweigern. Damit müssten Einigungsstellenverfahren eingeleitet werden, die erhebliche Kosten verursachen und eine Stellennachbesetzung mindestens verzögern würden. Angesichts der Tatsache, dass die Stadt Brandenburg a. d. Havel bis zum 30.06.2018 entscheiden kann, ob sie freiwillig Aufgaben auf den Landkreis überträgt, wäre es mindestens bis zu diesem Zeitpunkt äußerst schwierig, mit der Stadt Einvernehmen über Personalmaßnahmen in den entsprechenden Aufgabengebieten zu erzielen. Das gesamte Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens mit der Stadt Brandenburg a. d. Havel sowie auch der Einholung der Genehmigung des MIK würde mindestens zu einer erheblichen Verzögerung bei der Nachbesetzung freier Stellen führen, zumal nicht alle Personalmaßnahmen längerfristig planbar sind, wenn Personal selbst seinen Arbeitsvertrag kündigt. Der Landesgesetzgeber verkennt offenbar, dass deutlich über 70 % der Aufgaben der Kommunalverwaltung direkten Bezug zu den Bürgerinnen und Bürgern der Landkreisverwaltung haben. Insbesondere Stellenvakanzen im Bereich der Leistungsverwaltung sind absolut nicht akzeptabel.

Im Endeffekt würde diese gesetzliche Regelung dazu führen, dass von der Stadt Brandenburg a. d. Havel und dem Landkreis eine ständige Arbeitsgruppe eingerichtet werden muss, die über Stellenbesetzungen der jeweiligen anderen Behörde befindet. Hierfür wären Entscheidungsvorlagen erforderlich, die sowohl hinsichtlich der Stellenbemessung als auch hinsichtlich der Stellenbewertung nachprüfbar Informationen beinhalten. Dies würde angesichts der Anzahl der nach zu besetzenden Stellen einen erheblichen Mehraufwand und damit auch zusätzliche Stellenbedarfe mit sich bringen.

- Der § 17 ist dahingehend zu ändern, dass bei Stellennachbesetzungen in der Landkreisverwaltung bzw. der Stadt Brandenburg a. d. Havel Personal des jeweiligen Partners vorrangig zu berücksichtigen ist, sofern es sich um diese Stellen bewirbt. Dazu ist festzulegen, dass entsprechende Stellenausschreibungen – egal ob intern oder extern – jeweils auch in der anderen Behörde veröffentlicht werden. Eine Zustimmung des MIK bei Stellennachbesetzungen oder der Entfristung von Arbeitsverträgen bzw. bei der Übertragung höherwertiger Aufgaben ist strikt abzulehnen.

Vorschrift	Inhalt
§ 20 Abs. 1 Personalüberleitung aus den aufgelösten LK	Für Beamte bewirkt Neubildung LK die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses mit neuem Dienstherrn. Bei Beamten auf Zeit wird § 59 Abs. 2 S. 2 bis zum Ablauf deren Amtszeit suspendiert; Überzählige Beamte auf Zeit (ohne ruhestandsfähige 5-jährige Dienstzeit) gelten als abgewählt und werden bis zum Ablauf der Amtszeit „versorgt“. Beamte auf Probe werden im neuen LK weiter verwendet und Beamte auf Widerruf können Vorbereitungsdienst beenden und Prüfungen ablegen.

Mit dem Ausscheiden der Beamten auf Zeit aufgrund der Neubildung von Landkreisen werden in erheblichem Umfang zusätzliche Versorgungslasten generiert. Der vorliegende Gesetzentwurf geht hierzu offenbar davon aus, dass diese Versorgungslasten vom Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg und damit von der Solidargemeinschaft der kommunalen Familie getragen werden. Dieser Ansatz ist nicht akzeptabel. Denn die Ursache für den vorzeitigen Eintritt von Beamten auf Zeit in den Ruhestand setzt das Land mit der Kreisneugliederung. Das Land ist daher auch in der Verantwortung, die daraus resultierenden Kosten zu tragen.

Vorschrift	Inhalt
§ 21 Abs. 1 Personalüberleitung aus den eingekreisten Städten	Neugebildeter LK HVL schließt mit eingekreister Stadt BRB <b>Personalüberleitungsvertrag bis 30.09.2019.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswahlentscheidung bezieht zwingend die Beschäftigten mit ein, die ganz oder teilweise auf den neugebildeten Landkreis übergehende Aufgaben wahrgenommen haben.</li> <li>• Überleitung mit dem Tag des Aufgabenübergangs (01.01.2020)</li> <li>• Es können die übrigen Beschäftigten BRB's einbezogen werden, soweit sie Interesse bekunden (nach Abs. 4).</li> </ul>

**§ 20 und § 21 des Gesetzesentwurfs** regelt die Personalüberleitung aus den aufgelösten Landkreisen und der kreisfreien Stadt. Danach ist Personal jeweils unverändert mit den bisherigen Rechten und Pflichten zu übernehmen. Der Landkreis hat dazu mit der Stadt einen Personalüberleitungsvertrag abzuschließen, in den zwingend diejenigen Beschäftigten einzubeziehen sind, die ausschließlich oder teilweise auf den Landkreis übergehende Aufgaben wahrnehmen. Kommt ein derartiger Vertrag nicht zustande, erfolgt die Personalüberleitung der Beschäftigten, die ausschließlich oder überwiegend kreisliche Aufgaben wahrnehmen sowie entsprechender Beamtinnen und Beamter zu unveränderten persönlichen Konditionen kraft Gesetz. Dabei erfolgt die Überleitung der Beamtinnen und Beamten ohne deren Zustimmung, den Beschäftigten sind aber Vertragsangebote zu unterbreiten.

- Der Gesetzesentwurf enthält aber keinerlei Regelungen wie zu verfahren ist, wenn Beschäftigte ihre Zustimmung zur Überleitung nicht erteilen.

Nach § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der laut § 20 des Gesetzesentwurfs anzuwenden ist, würde dies bedeuten, dass der bisherige Arbeitgeber diese Arbeitsverträge kündigen müsste. Insofern stellt sich die Frage, warum die Zustimmung von Beschäftigten zur Personalüberleitung

eingeholt werden soll. Zu berücksichtigen ist ferner, dass jede Behörde sowohl für die Personalbemessung als auch die Bewertung von Stellen selbst verantwortlich ist.

- Bei der vorgeschriebenen Personalüberleitung zu unveränderten Konditionen kann es also dazu kommen, dass die Landkreisverwaltung zu viel und ggf. auch zu hoch eingruppiertes Personal übernehmen muss.

Dies sorgt für sozialen Unfrieden. Nach unbestätigten Informationen soll die Stadt Brandenburga.d. Havel rund 200 Stellen mehr haben als für die Aufgabenerledigung erforderlich ist. Dies würde jährliche Personalkosten von rund 10 Millionen Euro mit sich bringen, die nicht nötig wären. Auch sollen städtische Beschäftigte angeblich höher eingruppiert sein als vergleichbare Landkreisbeschäftigte.

- Hier müsste der Landkreisverwaltung die Möglichkeit eröffnet werden, nur tatsächlich für die Aufgabenwahrnehmung benötigtes Personal und auch nur gemäß eigener Regelungen zur Eingruppierung zu übernehmen und nicht zu unveränderten Konditionen.

Ansonsten trägt auch in diesen Fällen die Landkreisverwaltung die volle finanzielle Belastung. Dies könnte sich dann künftig für alle Ämter und Gemeinden des Landkreises negativ auf die Bemessung der Kreisumlage auswirken, was nicht akzeptabel ist.

- **Korrektur der Begründung Seite 445 letzter Absatz**

*„§ 21 Abs. 1 Satz 2 setzt hierfür eine Frist bis zum **30. September 2019**,...“*

Vorschrift	Inhalt
§ 22 Abs. 1 Datenübermittlung zur Vorbereitung der Personalüberleitung	Zur Vorbereitung der künftigen Personalstruktur können Alt LK und BRB in Fällen §§ 20/21 ohne Einwilligung der Beschäftigten diverse Daten – soweit zur Überleitung erforderlich – kommunizieren. Auf Verlangen eines Altkreises sind diese Daten zu übermitteln

Nach **Absatz 1 Satz 1** können sich die beteiligten Verwaltungen zur Vorbereitung der künftigen Personalstruktur genau definierte Daten gegenseitig übermitteln. Nach Aufzählung der personenbezogenen Daten regelt der nächste Satz, dass diese Daten auf Verlangen des Landkreises zu übermitteln sind. Satz 1 ist somit von einer Kann- in eine Muss-Bestimmung umzudeuten.

- Bei der Aufzählung der zu übermittelnden Daten fehlen unter Nummer 5 die bisherige Stufe der Entgeltgruppe und die bisher erreichte Stufenlaufzeit.
- Ferner fehlt die Information, ob es sich um einen zeitlich befristeten Arbeitsvertrag handelt und bis wann dieser Arbeitsvertrag befristet ist. Diese Daten sind für eine Personalplanung unerlässlich.

**Der § 22 muss daher entsprechend erweitert werden.**

Vorschrift	Inhalt
§ 23 Ausbildungsverhältnisse	Neubegründung von Ausbildungsverhältnissen hat zu unterbleiben, ansonsten gehen Ausbildungsverhältnisse über

**Die Vorschrift ist zu streichen.**

Die Regelungen des § 17 Abs. 2 Nr. 1 sollen auch für den Abschluss von Ausbildungs- und Studienverträgen Anwendung finden. Damit ist auch die Nachwuchsgewinnung für die Landkreisverwaltung in Gefahr. Es ist durch Nichts zu rechtfertigen, dass über einen zweijährigen Zeitraum in der öffentlichen Verwaltung diesbezüglich Stillstand eintritt. Zudem läge darin ein fatales Signal für Schulabgänger u. a. auch im Kreisgebiet.

Vorschrift	Inhalt
§ 24 Personalvertretungsrechtliche Vorschriften	Personalvertretungsrecht bleibt unberührt; aber Neuwahl bei Umorganisation von Dienststellen und Körperschaften

§ 32 Landespersonalvertretungsgesetz (PersVG) sieht vor, dass eine Neuwahl der Personalräte bei Umorganisation oder Eingliederung von Körperschaften zu erfolgen hat. Abzustellen ist dabei auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neugliederung (hier: Zeitpunkt der nächsten allgemeinen Kommunalwahl 2019). Die „alten“ Personalräte dürfen die Geschäfte gemeinsam bis zur Konstituierung des neuen Personalrats weiterführen, jedoch nur für den Zeitraum von längstens sechs Monaten.

Kritisch gesehen wird für den Fall der Kreisneugliederung, die Amtszeit der aktuellen Personalräte auf die Wahlperiode zu beschränken. Die aus den Neuwahlen in 2018 (regulärer Wahltermin des Personalrats) hervorgehenden Personalräte werden bei weitem nicht in der Lage sein, die laufenden Geschäfte im Fusionsgremium fortzuführen und die Interessen der Beschäftigten angemessen zu vertreten. Denn neu gewählte Personalräte müssen sich in die Materie erst einarbeiten. Gerade bei der Kreisneugliederung ist eine Unterstützung bei organisatorischen und personellen Fragen der Beschäftigten durch erfahrene Personalvertreter sinnvoll. Bei einem Wechsel von Personalräten im laufenden Fusionsprozess – bedingt durch im Ergebnis nicht vorhersehbare Neuwahlen – kann es zu einer Benachteiligung der Arbeitnehmerseite kommen.

- **Die Wahlperiode sollte daher in diesem Ausnahmefall über 2018 hinaus verlängert werden.**

Vorschrift	Inhalt
§ 26 Abs. 1 Haushaltssatzung	HHS alter LK HVL gilt bis Ende HH-Jahr fort (2019); gilt auch für Doppelhaushalte.

Keine Fusion ohne geprüften Jahresabschluss

Grundsätzliche Bedingung für die Umsetzung der Kreisgebietsreform muss das Bestehen eines geprüften Jahresabschlusses 2017 bei den beteiligten Gebietskörperschaften sein. Auch sollte der Entwurf des Jahresabschlusses 2018 bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kreisneugliederung dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorliegen (Havelland, Stadt Brandenburg a. d. Havel, Amt Beetzsee). Während der Altkreis Havelland dies erfüllen wird, ist zu befürchten, dass die kreisfreie Stadt hier Schwächen aufweisen wird, die die haushaltswirtschaftliche Zusammenführung der kreislichen Aufgaben deutlich erschweren.

- **Um eine entsprechende Vorschrift ist der Abschnitt 5 zu ergänzen.**

Vorschrift	Inhalt
§ 30 Übergang von Rechten und Pflichten sowie Vermögen und Schulden	Übergang Rechte und Pflichten sowie Vermögen und Schulden ergebnisneutral. Aufzuführen im Anhang zum Jahresabschluss. Hierzu gehören auch alle nicht bilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden. Übergang der Bilanzpositionen zu Wertansätzen aus JA des Haushaltsjahres, in dem Neubildung erfolgt Wertberichtigungen und Bilanzpositionen und Vereinheitlichung der Ansatz- und Bewertungsgrundsätze können letztmalig im JA 2020 erfolgen, Dokumentation im Anhang

Mit Blick auf die Rechtsnachfolge gemäß § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1, 3 sowie 4 des Gesetzentwurfs sollten in § 30 (ebenso in § 35) nicht nur die mit der Rechtsnachfolge verbundenen bilanziellen Folgewirkungen für die Kommunalbilanz geregelt, sondern auch gesetzlich bestimmt bzw. klargestellt werden, dass von den Behörden und Gerichten des Landes Brandenburg für ihre sich gegebenenfalls aus der Durchführung des vorliegenden Gesetzes ergebenden Verfahrenshandlungen **keine Gebühren oder Auslagen** erhoben werden. Vorbildgebend für eine solche Regelung ist der zur Kreisgebietsreform 1993 normierte § 24 KNGBBg. Damit kann ausgeschlossen werden, dass die Erhebung entsprechender Kosten beispielsweise für die Grundbuchberichtigung oder die Beurkundung gesellschaftsvertraglicher Änderungen bei Kommunalunternehmen insbesondere Mittel der Transformationspauschale gemäß § 56 des Entwurfs aufzehrt.

Vorschrift	Inhalt
§ 32 Hebesätze	In TeilHH-Satzungen können unterschiedlicher Hebesätze der KU für die Gebiete der nach aufgelösten LK festgesetzt werden. Keine Kreisumlage für Brandenburg in 2019.

Nach § 26 Abs. 1 des Entwurfs gelten alte Haushaltssatzungen der beteiligten Gebietskörperschaften fort, was angesichts der allgemeinen Kommunalwahl im Mai/Juni 2019 - nach dem 30.06. ist eine Kreisumlageerhöhung ohnehin nicht mehr möglich – die Regel sein dürfte. Somit werden auch unterschiedliche Hebesätze im Havelland und im Amt Beetzsee gelten.

- Die Vorschrift des § 32 Abs. dürfte wenig praktische Bedeutung haben, zumal für die einzukreisende Stadt die Erhebung einer Kreisumlage nach § 32 Abs. 2 des Entwurfs in 2019 kategorisch ausgeschlossen wird.

Vorschrift	Inhalt
§ 34 Abs.1 Wohlverhalten	Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Verpflichtungen oder langfristigen finanziellen Folgen nur nach Herstellen des Einvernehmens zulässig.

Mit Blick auf Investitionsvorhaben, für die am Kreditmarkt gegenwärtig vergleichsweise günstige Konditionen verfügbar sind, ergibt sich für den Zeitraum von zwei Jahren gegebenenfalls ein nachhaltiges Gestaltungshemmnis. Erschwerend wirken die unbestimmten Rechtsbegriffe (*erhebliche finanzielle Verpflichtungen – langfristige finanzielle Folgen*), die erhebliche Interpretationsspielräume und damit spiegelbildlich Rechtsunsicherheiten generieren.

Vorschrift	Inhalt
§ 35 Übergang von Rechten und Pflichten sowie Vermögen und Schulden	Rechte und Pflichten, Vermögen und Schulden sowie Geschäftsanteile städtischer Gesellschaften gehen <u>ergebnisneutral</u> über. § 30 Abs. 2 entsprechend

#### Die gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzung enthält erhebliches Streitpotenzial

Unabhängig davon, dass die tatsächliche bilanzielle und haushaltsmäßige Umsetzung der Übertragung der Aufgaben und damit des Vermögens und der Schulden sehr aufwändig sein dürfte, ergibt sich aus den Regelungen ein erhebliches Auseinandersetzungspotenzial, beispielsweise in der Zuordnung von Krediten zu bestimmten Investitionsmaßnahmen.

Allein aus der gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung in 2014/2015 von HAVELBUS, deren Gesellschafter die Landkreise Potsdam-Mittelmark und Havelland waren, sind die hohen Beratungskosten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) noch bestens bekannt. Das durch diese Vorschrift entstehende Auseinandersetzungspotential wird ungleich mehr Aufwendungen verursachen.

#### **ÖPNV**

Hier gehen auch die voraussichtlich Schulden des mit der Durchführung des öffentlichen Personennachverkehrs beauftragten städtischen Unternehmens auf den neu gebildeten Landkreis über.

- Festzustellen ist, dass entgegen der verbindlichen Regelung des ergebnisneutralen Übergangs von Geschäftsanteilen nach § 41 in der Begründung zum Gesetzentwurf auf Seite 462 Absatz 3 Satz 2 erläutert wird, dass es „unter Umständen sogar erforderlich ist, dass der nach §§ 5, 6 oder 7 neugebildete Landkreis einen Wertausgleich zahlt, wenn zum Beispiel die nach § 2 Abs. 2 einzukreisende Stadt ihre Gesellschaft mit mehr Vermögen ausgestattet hat, als diese zur reinen Erfüllung einer Gesetzespflicht benötigt hätte“.
- Diese Gesetzesbegründung widerspricht dem Wortlaut § 35 Satz 1 und ist irreführend. Sie ist an § 35 anzupassen.

Vorschrift	Inhalt
§ 36 Abs. 2 Jahresabschluss und Buchungsvorschriften	§ 31 gilt entsprechend für die Buchungsvorschriften.

#### Schwierigkeiten bei der Bestimmung des kreislichen Aufgabenanteils am Fehlbetrag der Stadt

Nach dieser Vorschrift (§§ 36 Abs. 2, 31) sollen der Bestand der Überschussrücklage, der nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag und die Fehlbeträge aus Vorjahren rechnerisch zusammengeführt werden. Sofern nach dieser Verrechnung Fehlbeträge entstehen, dürfen diese einmalig bis maximal zur Höhe des Basisreinvermögens verrechnet werden.

Hier ist es schwer vorstellbar, wie nachgewiesen werden kann, aus welchem Aufgabenspektrum der aufgelaufene Fehlbetrag im Ergebnishaushalt der Stadt Brandenburg a. d. Havel in Höhe von 60 Mio. EUR (s. 201 der Gesetzesbegründung) entstanden ist. Denn die Behauptung, der Fehlbetrag resultiere nur aus der städtischen Aufgabenerfüllung, ist nicht – insbesondere nicht ohne geprüften Jahresabschluss – belegbar.

Vorschrift	Inhalt
§ 39 Veräußerung von Vermögensgegenständen	Vermögensveräußerungen durch alten LK und BRB bedürfen <b>bis Neubildung LK</b> Zustimmung der jeweils anderen Gebietskörperschaft. Ausnahme: Geschäfte der laufenden Verwaltung, bei vertraglicher oder rechtlicher Verpflichtung oder bei zwingendem Erfordernis der Fortsetzung einer bereits begonnenen Maßnahme. Bei Verweigerung Zustimmung Entscheidung durch MIK

Die Einkreisung der Gemeinden des Amtes Beetzsee (siehe § 1 Absatz 2) wurde bezüglich der Regelungen zur Vermögensveräußerung unter § 39 nicht berücksichtigt. Es sollte sichergestellt werden, dass auch der Landkreis Potsdam-Mittelmark für das Amt Beetzsee keine nachteiligen Entscheidungen ohne Zustimmung der Aufnehmenden treffen kann.

#### Änderungsbedarf zu § 39 Satz 1:

*„Vermögensveräußerungen im Sinne des § 79 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch einen nach § 1 Absätze 2 und 3 aufzulösenden/abgebenden Landkreis ...“*

Vorschrift	Inhalt
§ 40 Entscheidungen über Unternehmensgründungen	Unternehmensgründung nur mit Zustimmung beider Partner

Gleiches gilt für § 40. Die Einkreisung der Gemeinden des Amtes Beetzsee (siehe § 1 Absatz 2) wurde bei den Regelungen zur Entscheidung über Unternehmensgründungen unter § 40 nicht berücksichtigt.

#### Änderungsbedarf zu § 40:

*„Die Gründung von Unternehmen gemäß § 92 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch einen nach § 1 Absätze 2 und 3 aufzulösenden Landkreis oder eine nach § 2 Absatz 2 einzukreisende Stadt bedarf der Zustimmung der anderen Gebietskörperschaften, die einen neuen Landkreis nach den §§ 3 bis 7 oder § 8 bilden werden.“*

Vorschrift	Inhalt
§41 Übergang von Geschäftsanteilen städtischer Gesellschaften	Über den Übergang von Geschäftsanteilen aus ÖPNV und Abfall schließen alter LK <b>und BRB bis zum 31.10.2018 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigungspflicht MIK</li> <li>• Bekanntmachung in LK und BRB</li> </ul> Bekanntmachung nach satzungsgrechtl. Vorschriften

#### Kreisneugliederung führt zu erheblichen Problemen bei der künftigen Abfallentsorgung

Die **Abfallentsorgung** wird gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern organisiert. Dazu sind in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten unterschiedliche Strukturen geschaffen und Verträge geschlossen worden. Die Abfallentsorgung hat

sich in den jeweiligen Gebieten etabliert und die Bevölkerung mit den Regelungen arrangiert. Ein Umbau für alle oder auch nur einige Bevölkerungsbereiche des neu zu bildenden Landkreises wird zu Unverständnis und Unmut führen. Bei einer Gleichstellung an die Abfallentsorgung anzuschließenden Bevölkerung werden sich neue Gebührentatbestände aufbauen, andere wegfallen und für einige Einwohner wird es den Anschein haben, schlechter gestellt zu sein als vor der Kreisneubildung. Es gilt zu prüfen, wie Verträge mit Entsorgungspartnern – die über 2020 hinaus gelten – zu behandeln sind, welche Anlagen von den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nur bewirtschaftet werden oder sich in dessen Besitz befinden, welche Leistungen in den jeweiligen Abfallgebühren enthalten und kalkuliert sind und durch wie viele Mitarbeiter die jeweiligen Aufgaben bearbeitet werden. Gemäß § 41 Abs. 1 sollen die einzukreisenden Städte und Landkreise bis zum 31.10.2018 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen. Für die Abfallentsorgung kommt als Besonderheit hinzu, dass ein Amt aus einem zweiten Landkreis dem Landkreis Havelland angegliedert werden soll, in dem die Entsorgung durch einen weiteren Partner organisiert wird.

Vorschrift	Inhalt
§ 41 Abs. 2	Wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• kein fristgemäßer Vertrag,</li> <li>• keine hinreichenden Regelungen oder</li> <li>• teilweise nicht genehmigungsfähig,</li> </ul> so trifft MIK nach Anhörung LK und BRB die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen innerhalb von sechs Monaten nach Fristablauf durch VA

Kommt ein solcher Vertrag nicht zustande, entscheidet die oberste Kommunalaufsichtsbehörde durch Verwaltungsakt. Zu bemängeln ist, dass sich eine vertragliche Regelung in dem hier konflikträchtigen Regelungsbereich innerhalb der für den Vertragsschluss eingeräumten Frist nur schwerlich realisieren lässt. Damit wird letztendlich jedoch der Kommunalaufsicht entsprechend der Regelungssystematik eine Gestaltungsmacht zugeordnet, die insgesamt abzulehnen ist. Denn die einschlägigen Formulierungen in der Gesetzesbegründung (S. 462, dort 3. Textabsatz) belegen hier eine einseitige Fokussierung des Gesetzgebers auf die Interessenlage der kreisfreien Städte, insbesondere indem dort ein Wertausgleich zu deren Gunsten avisiert wird, obgleich beispielsweise im Bereich ÖPNV nicht auszuschließen ist, dass hier in umgekehrter Richtung ein Ausgleich für vom Landkreis zu übernehmende Finanzierungslasten bzw. Schulden geboten sein kann.

- Zu verlangen ist, dass die wesentlichen Parameter für die vor Ort eigenverantwortlich zu treffenden Vereinbarungsregelungen bereits unmittelbar durch den Gesetzgeber geregelt werden (Verpflichtung zur Abgabe von Konzessionen und zur Eigentumsübertragung).
- Anmerkung: Hinsichtlich der Übernahme des ÖPNV und der Abfallentsorgung für das Amt Beetzsee bestehen keine Verpflichtungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Abgabe der entsprechenden Konzessionen und des entsprechenden Eigentums.  
Auch hier fehlt eine Regelung.

Vorschrift	Inhalt
§ 41 Abs. 3	Geschäftsanteile in Krankenhausversorgung verbleiben bei BRB

Die gewählten Begriffe „Geschäftsanteile von Gesellschaften“ und „im Bereich der Krankenhausversorgung“ sind unkonkret und lassen keine genaue Zuordnung zu.

- Unklar ist, ob hier nur unmittelbare Beteiligungen, nur Krankenhäuser oder auch Gesellschaften, die sich mit Nebenleistungen oder sogar mit der ambulanten Krankenversorgung beschäftigen, zu verstehen sind.

Vorschrift	Inhalt
§ 42 Unternehmensfusion	Der neue LK soll Unternehmen des alten LK und BRB mit gleicher Ausrichtung und vergleichbarer <u>Aufgabenstellung</u> zusammenlegen

Hier wäre wieder eine Definition kreislicher Aufgaben hilfreich. Darüber hinausgehende Fusionen bei einvernehmlichen Regelungen sind immer möglich.

Für Aufgaben, die eigentlich gemeindlichen Charakter haben und von den eingekreisten Städten nur aufgrund defizitärer Strukturen entsorgt werden sollen, sollten Fusionen nicht ermöglicht werden.

Vorschrift	Inhalt
§ 54 Abs. 1 Auswirkungen der Landkreisneugliederung auf die Sparkassen	Trägerschaft oder Mitgliedschaft Altkreis für Sparkasse geht auf den neuen LK über. Satz 2: Mitgliedschaft von BRB bleibt unberührt.

- § 54 Abs. 1 Satz 2 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Danach bleibt die Trägerschaft einer vormals kreisfreien und künftig kreisangehörigen Stadt unberührt. Das Brandenburgische Sparkassengesetz beschränkt mit seiner Regelung in § 1 Abs. 1 BbgSpG die Trägerschaft von Sparkassen auf Landkreise, kreisfreie Städte oder die von ihnen gebildeten Zweckverbände. Diese Regelung hat maßgeblich zu einer strukturell und wirtschaftlich sehr stabilen Sparkassenlandschaft in Brandenburg beigetragen. Stabile und starke Sparkassen sind kein Selbstzweck, sondern die unabdingbare Grundlage für eine kraftvolle Wahrnehmung des öffentlichen Auftrags gemäß § 2 BbgSpG. Danach haben die Sparkassen die Aufgabe, in ihrem Geschäftsbereich die Versorgung mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicherzustellen. Sie stärken den Wettbewerb im Kreditgewerbe. Sie erbringen ihre Leistungen für die Bevölkerung, die Wirtschaft, insbesondere den Mittelstand und die öffentliche Hand unter Berücksichtigung der Markterfordernisse. Sie fördern das Sparen und die allgemeine Vermögensbildung und tragen zur Finanzierung der Schuldnerberatung bei.

Dieser Befund ist auch mit Blick auf die vorgesehene Einkreisung von kreisfreien Städten zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass § 1 Abs. 1 BbgSkG uneingeschränkt fortgelten muss.

Ein privilegierter Sonderstatus für einzukreisende Städte wäre nicht vertretbar, da er dem geltenden bewährten Grundsatz zu Lasten der strukturellen Stabilität der Sparkassenlandschaft aushöhlen würde. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass weitere Große kreisangehörige Städte den Anspruch erheben, ebenfalls Träger einer Sparkasse werden zu können. Ein solcher Ansatz und die damit einhergehenden Diskussionen sind damit im Sinne der Sparkassen als nicht förderlich zu bewerten.

Der Entzug der Sparkassenträgerschaft der eingekreisten Städte ist verfassungskonform,

- dass der damit verbundene Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der einzukreisenden Städte nicht willkürlich erfolgen darf, also durch entsprechende Gemeinwohlgründe getragen ist,
- dass die Entscheidung des Gesetzgebers unter Berücksichtigung der Interessen der Städte als verhältnismäßig bewertet werden kann,
- dass dazu eine Abwägung zwischen den Gemeinwohlgründen für den Aufgabenentzug einerseits sowie den städtischen Interessen am Fortbestand der Zweckverbandsmitgliedschaft andererseits durchgeführt wird und in der Gesetzesbegründung dokumentiert ist.

Da das Leitbild selbst offenkundig davon ausgeht, dass es den einzukreisenden Städten auf Dauer an der gebotenen Leistungsfähigkeit fehlt, um eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung darzustellen, ist es unabdingbar, auch bei der Ausgestaltung von § 54 Abs. 1 Satz 2 diesem Grundansatz des Leitbildes Rechnung zu tragen.

### Abschnitt 10 – Reformbegleitende Finanzhilfen

Bezüglich des Aufgabenübergangs, u. a. nach dem BbgVermG und der BbgGAV i. S. d § 11 Abs. 1 des Entwurfs, ist gegenüber dem Land auf die strikte Konnexität der zukünftigen Kostenerstattung gemäß Ersten Funktionalreformgesetz Artikel 5 vom 30. Juni 1994 (GVBl. I S. 230) zu verweisen.

Vorschrift	Inhalt
§ 55 Abs. 1 Teilentschuldung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuer LK erhält ab 2020,</li> <li>• soweit sein Altkreis bedürftig war,</li> <li>• Zuweisungen zum Abbau der Kassenkredite bis zur Hälfte des Kassenkreditbestandes zum 31.12.2014, die über dem Landesdurchschnitt aller brandenburgischen Kreise liegen</li> </ul>
Vorschrift	Inhalt
§ 55 Abs. 2	Gleiches gilt für BRB aber mit dem Unterschied, dass es nicht auf den Landesdurchschnitt, <u>sondern ihren eigenen Kassenkreditbestand</u> ankommt.

Hinsichtlich der Teilentschuldung ist der Begriff der „Bedürftigkeit“ zu hinterfragen. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist diese bei mindestens zwei verpflichtenden Haushaltssicherungskonzepten in den Jahren 2012 bis 2014 und überdurchschnittlichen Kassenkreditbeständen bis zum 31.12.2014 gegeben. Insofern fehlt es zunächst an einer nachvollziehbaren Begründung für diesen Definitionsansatz. Darüber hinaus ist es nicht sachgerecht, die Definition des Bedürftigkeitsbegriffs ausschließlich in der Gesetzesbegründung und nicht im Gesetz selbst zu verorten.

Die Teilentschuldung für die Landkreise einerseits und die eingekreisten Städte andererseits soll nach unterschiedlichen Maßstäben erfolgen. Die eingekreisten Städte sollen danach Zuweisungen zum Abbau ihrer Kassenkredite bis zur Hälfte des Kassenkreditbestandes zum genannten Stichtag erhalten. Demgegenüber sollen für die Landkreise nur diejenigen Kassenkreditbestände bis zur Hälfte abgebaut werden, die „über dem Landesdurchschnitt aller brandenburgischen Kreise lagen“.

- Diese unterschiedliche Behandlung ist weder begründet noch begründbar und daher abzulehnen.

Hinzu kommt, dass die einzukreisenden Städte gemäß § 11 des Entwurfs die Möglichkeit haben, Schulden, die zu den übergehenden Aufgaben gehören, den aufnehmenden Landkreisen anzulasten.

Auf diesem Weg findet in nicht akzeptabler Weise zusätzlich zu einer Teilentschuldung eine weitere Entlastung der einzukreisenden Städte statt, während die betreffenden Landkreise zusätzlich belastet werden.

- Derartige Regelungen zum Nachteil der Landkreise sind nicht akzeptabel und damit zurückzuweisen.

Vorschrift	Inhalt
§ 55 Abs. 5 Teilentschuldung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Land stellt für „Hilfe zur Selbsthilfe“ von 2020 bis 2029 150 Mio. EUR bereit.</li> <li>• <u>Ein Betrag gleicher Höhe soll aus Finanzausgleichsmasse des Kommunalen FAG kommen.</u></li> <li>• Abzug aus Finanzausgleichsmasse soll in 2020 bis 2029 in gleichen Teilen erfolgen</li> </ul>

#### Keine Finanzierung einer hälftigen Teilentschuldung zu Lasten des kommunalen Raumes

Der Finanzierungsvorschlag des Landes, nachdem die kommunale Familie durch Vorwegabzug aus der Finanzausgleichsmasse einen Betrag von weiteren bis zu 150 Mio. EUR vor allem für die Kassenkreditschulden der kreisfreien Städte aufbringen soll, wird abgelehnt, denn er dürfte insgesamt eine Absenkung der Finanzausgleichsmasse in den Jahren 2020 bis 2029 zur Folge haben und somit zu Lasten der gesamten Kommunen gehen.

Das Land ist damit ausdrücklich aufgefordert, nicht nur die Teilentschuldung, sondern sämtliche mit der Reform zusammenhängenden Kosten ausschließlich aus eigenen Haushaltsmitteln zu finanzieren und den kommunalen Finanzausgleich unangetastet zu lassen.

Vorschrift	Inhalt
§ 56 Abs. 1 Transformationskostenpauschale	Neuer LK erhält für jeden aufgelösten alten LK im Jahr 2019 eine einmalige Pauschale von 1, 5 Mio. EUR für die Abgeltung reformbedingter Aufwendungen/Auszahlungen

Der für den neu zu bildenden Landkreis entstehende „Transformationsaufwand“ ist aktuell nicht bezifferbar und deutlich höher einzuschätzen als er in § 56 Abs. 1 geregelt wird. Allein durch die Fusionsauswirkungen im IT-Bereich würde der Betrag dieser Pauschale überschritten.

- Gefordert wird – entsprechend dem Vorbild im Freistaat Sachsen – eine Anschubfinanzierung in Höhe von 10 Millionen EUR je Landkreis.
- Zudem müsste auch eine angemessene Transformationskostenpauschale für die Eingliederung des Amtes Beetzsee in den Landkreis Havelland gesetzlich geregelt werden, da dies den landesweit einzigen Fall einer solchen Gebietseingliederung darstellt.

Vorschrift	Inhalt
§ 57 Standardanpassungszuschuss	Neuer LK erhält 2020 bis 2024 einen temporären Standardanpassungszuschuss in Form jährlich abschmelzender Pauschale als finanzielle Unterstützung für übernommene Kreisaufgaben.

### Laufzeit des Standardanpassungszuschusses muss auf zehn Jahre verlängert werden

Zunächst ist der Zeitraum von fünf Jahren zu kurz bemessen und sollte auf zehn Jahre verlängert werden. Dies folgt aus den Erfahrungen mit der Kreisgebietsreform 1993/1994. Zudem ist die Bemessung des Betrages bisher nicht bekannt.

Bevor eine Aussage über die Angemessenheit des Standardanpassungszuschusses getroffen werden kann, müsste zuvor der Gesetzgeber dessen Höhe bestimmen. In der Gesetzesbegründung (S. 475 Abs. 1) wird darauf hingewiesen, dass *„die Höhe möglicher Belastungen von Art und Umfang der Aufgabenwahrnehmung, den gesetzlichen Finanzierungsmöglichkeiten hierfür sowie der allgemeinen Finanzausstattung der Landkreise und deren eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten abhängt. Vermieden werden soll, dass die Übernahme von Kreisaufgaben durch eine Erhöhung der Kreisumlage des neugebildeten Landkreises finanziert wird.“* Die künftige Kreisumlage wird jeweils für das neue Haushaltsjahr im Voraus in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die beabsichtigte Leistung des Zuschusses in Form einer Pauschale in Verbindung mit den kreislichen Erfahrungen der Vergangenheit mit einer Landesfinanzierung in Form von Pauschalen, deren Unauskömmlichkeit und deren „rückwirkenden Charakter“ lassen befürchten, dass ausgeglichene Haushalte trotz des gesetzgeberischen Willens ohne Kreisumlageerhöhung nicht dargestellt werden können. Auf die eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten abzustellen heißt die aktuell bestehenden Finanzreserven des Landkreises mit in Anspruch zu nehmen und sich somit ein Stück weit aus der Finanzverantwortung zu verabschieden.

Es wird eingeschätzt, dass allein die durch das Land beabsichtigten Ausgleichs für Sozialleistungen nicht ausreichen, um die mit der Kreisneugliederung entstehenden Mehraufwendungen für das Neugliederungsjahr (2020) zu decken. Dies wird bereits in 2020 eine zusätzliche Kreisumlagedeckung nach § 130 BbgKVerf erforderlich machen [Beispiel aus dem Haushaltsjahr 2015 des Landkreises: Produktbereich 31 - 35 soziale Hilfen im Landkreis Havelland mit rund 159.000 EW; Fehlbetrag rund € 40 Mio. EUR].

Vorschrift	Inhalt
§ 59 Auflösung der Gutachterausschüsse	Gutachterausschüsse werden mit Auflösung Alt-LK/BRB ebenfalls aufgelöst. Für neuen LK werden Mitglieder des Gutachterausschusses zum Tag der nächsten allgemeinen Kommunalwahl bestellt. Fusionsgremium ist zu hören.

### Keine unterjährige Auflösung der Gutachterausschüsse

Mit der Auflösung der Landkreise sollen die zum 01.01.2019 nach jetzigem Recht regulär bestellten ehrenamtlichen Gutachterausschüsse ebenfalls aufgelöst und zum nächsten Tag der allgemeinen Kommunalwahlen für die Bereiche der neuen Landkreise neu bestellt werden (Artikel 4 § 59).

Diese unterjährige Bestellungsperiode ist fachlich-organisatorisch nicht zu vertreten.

Eine Neubestellung zum 01.01.2020, gleichzeitig mit dem Aufgabenübergang der Geschäftsstelle der Stadt Brandenburg a. d. Havel nach BbgGAV, ist einzig effektiv.

Artikel 4 des Entwurfes kann dann auch zum 01.01.2020 in Kraft treten.

**Abschließend verbleibt der Hinweis, dass – soweit kreisliche Aufgaben auf den Landkreis übertragen werden - das strikte Konnexitätsprinzip Anwendung finden muss. Es kann nicht sein, dass der Landkreis durch eine künftig höhere Kreisumlage den Defizitausgleich für die einzukreisende Stadt Brandenburg a. d. Havel anstelle des Landes zu leisten hat.**